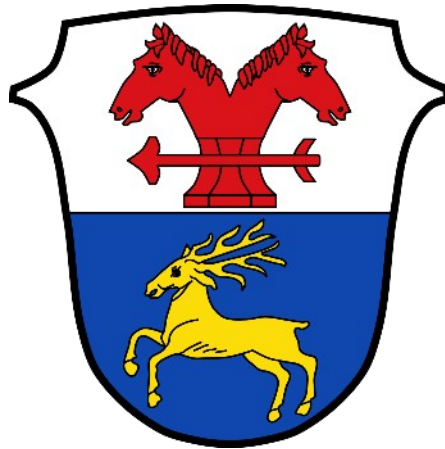


Gemeinde Pforzen
Landkreis Ostallgäu



Vorhabenbezogener Bebauungsplan
„Solarpark Iripisdorf“
gemäß § 12 BauGB

Anpassungen gegenüber dem vorherigen Entwurf in GRÜN

Entwurf WH
i. d. F. vom 24.03.2025

Inhalt:

- Satzung
- Planzeichnung des Bebauungsplanes M = 1 : 1.000
- Begründung
- Umweltbericht

Auftraggeber Gemeinde Pforzen Bahnhofstraße 7 87666 Pforzen	Tel.: 08346.9209.0 Fax: 08346.9209.22 E-Mail: info@pforzen.bayern.de
Planung städtebaulicher Teil abtplan - büro für kommunale entwicklung Hirschzeller Straße 8 87600 Kaufbeuren	Tel.: 08341.99727.0 Fax: 08341.99727.20 E-Mail: info@abtplan.de
Planung Grünordnung / Naturschutz Dipl. Ing. (Univ.) H. Rösel Brunnener Straße 12 86511 Schmiechen	Tel.: 08206.466.1856 Fax: 08206.466.1856 E-Mail: roesel-la@bayern-mail.de

Satzung der Gemeinde Pforzen für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Iripisdorf“, mit integrierter Grünordnung

Aufgrund

- des §§ 2 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB),
- des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO),
- der Bayerischen Bauordnung (BayBO),
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO),
- der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90),
- des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG),

in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Gemeinde Pforzen folgende Satzung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- 1.1 Das Plangebiet liegt im Norden des Gemeindegebietes der Gemeinde Pforzen, östlich des Gemeindeteils Iripisdorf. Der Bebauungsplan umfasst die Grundstücke bzw. Teilflächen der Grundstücke mit den Fl. Nrn. 347/2 (TF, Schlingener Weg), 384, 385, 386, 395, 395/3 (Verkehrsfläche) und 396, alle Gemarkung Ingenried.
Das Plangebiet weist eine Größe von ca. 18,6 ha auf. Die genaue Größe und Lage ist der Bebauungsplanzeichnung zu entnehmen.
- 1.2 **Dem Bebauungsplan sind Flächen mit Maßnahmen zum Ausgleich für den Feldlerchen-Brutrevierverlust auf Fl.-Nr. 195, Gemarkung Schlingen (LKR Unterallgäu) zugeordnet. Deren Sicherung erfolgt privatrechtlich.**

§ 2 Bestandteile der Satzung

- 2.1 Die Satzung besteht aus den nachstehenden Vorschriften und dem zeichnerischen Teil mit textlichen Festsetzungen, jeweils in der Fassung vom 24.03.2025. Der Satzung ist eine Begründung mit Umweltbericht in der selben Fassung beigelegt.

§ 3 Art der baulichen Nutzung

- 3.1.1 Es wird ein Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO festgesetzt. Zweckbestimmung ist die Nutzung von Solarenergie auf Freiflächen. Das Sondergebiet erhält die Bezeichnung „SO-Solar“
- 3.1.2 Zulässig sind ausschließlich:
Photovoltaik-Module mit erforderlichen Aufständern, Anlagen und Gebäude für die technische Infrastruktur (Technikhaus, Transformatorenstation, inklusive deren Fundamente, Speicher). Die Module sind in Reihen von Ost nach West anzuordnen, sodass die Modulflächen nach Süden ausgerichtet sind.
- 3.1.3 Bei der Pflege und Wartung der Module ist auf den Einsatz von Reinigungsmitteln (einschließlich biologisch abbaubarer Produkte) zu verzichten.

§ 4 Maß der baulichen Nutzung

- 4.1 Es wird eine Grundflächenzahl von 0,5 festgesetzt.
- 4.2 Anzahl und baulicher Umfang der Betriebsgebäude sind auf das erforderliche Mindestmaß zu begrenzen.
- 4.3 Die Oberkante der baulichen Einrichtungen darf 3,50 m über dem natürlichen Gelände nicht überschreiten.

§ 5 Bauweise/ Stellung der Gebäude

- 5.1 Die Errichtung von baulichen Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie ist nur innerhalb der Baugrenzen zulässig. Für Betriebsgebäude gilt die offene Bauweise.
- 5.2 Der Standort der für den Betrieb der Solaranlagen nötigen Betriebsgebäude kann innerhalb der Baugrenze frei gewählt werden.
- 5.3 Bei der Errichtung der Solarmodule sind korrosionsbeständige Materialien zu verwenden.
- 5.4 Es gelten die Abstandsflächen gemäß Art. 6 BayBO.

§ 6 Verkehrs- und Erschließungsflächen

- 6.1 Verkehrs- und Erschließungsflächen sind auf ihre jeweilige funktional notwendige Breite zu beschränken.
- 6.2 Die Gestaltung möglicher Pkw-Stellplätze und weiterer Verkehrs- oder Erschließungsflächen hat mit wasser-durchlässigen Belägen zu erfolgen. Zulässig sind z.B. Rasenpflaster, wassergebundene Decke oder Schotter-rasen.
- 6.3 Die Zufahrten sind im Norden über die bestehenden Feldwege vorgesehen.

§ 7 Grünordnung

- 7.1 Die Flächen dürfen nicht versiegelt und nicht befahren werden, ausgenommen zu Bau-, Wartungs- und Pfl-ege-zwecken. Montageflächen, Umfahrungen oder Zufahrten erfolgen über reine Schotterrassen/ Wiesenwege ohne bauliche Veränderungen. Es darf auf dem ganzen Anlagenbereich nicht gedüngt und es dürfen keine Pflanzenschutzmittel verwendet werden.
- 7.2 Flächen innerhalb der Einzäunung: Die als Sondergebiet Solar festgesetzten Flächen, welche nicht mit Ne-benanlagen überbaut sind, sind als extensive, artenreiche Wiesenfläche mit autochthonem Saatgut anzusäen und entsprechend zu pflegen (Entwicklungsziel G212 gemäß Biotopwertliste zur BayKompV). Die Flächen er-halten ein Jahr Fertigstellungspflege nach Angaben Saatguthersteller. Danach sind maximal zwei Schnitte pro Jahr zugelassen, der erste jeweils nicht vor dem 15. Juli, der zweite ab Anfang September. Das Mähgut ist zu entfernen.
- 7.3 Eine Schafbeweidung ist zulässig. Besatz max. 1 GV/ ha/ Jahr, Bezugsgröße 8,15 ha Wiesenfläche.
- 7.4 Die privaten Grünflächen mit Bepflanzungsaufgabe außerhalb des Zaunes sind auf 80% der Längsabwicklung mit 4 – 6-reihige Strauchgruppen zu pflanzen, Artenauswahl in landschaftlicher Mischung gemäß Pflanzliste, Pflanzung versetzt, Pflanzabstand in der Reihe 1 m, Zwischen den Reihen 1 m, Länge der Gruppen 10 bis 50 m, Abstand zwischen den Gruppen 5 bis 15 m, Grenzabstand mind. 4 m. Außerhalb der Strauchpflanzun-gen sind die Flächen zur Entwicklung einer Hochstaudenflur der freien Sukzession zu überlassen und ab-schnittsweise einmal jährlich Anfang September zu mähen, Umtrieb 5 Jahre. Das Mähgut ist abzufahren.
- 7.5 Sämtliche Pflanzungen sind vom Grundstückseigentümer im Wuchs zu fördern, zu pflegen und vor Zerstö-rung zu schützen. Ausgefallene Gehölze sind umgehend zu ersetzen.
Hinweis: Der Pflanzabstand zu den Nachbargrundstücken richtet sich nach den Artikeln 47 bis 50 AGBGB.
- 7.6 Für die vorgenannten Eingrünungsmaßnahmen ist aus der nachfolgenden Pflanzliste auszuwählen. Das Forst-vermehrungsgesetz (FoVG, “*”) ist zu beachten.

Gehölzliste: Bäume 2. Ordnung	Pflanzgröße bei Bäumen: mind. Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang in 1 m Höhe 12 – 14 cm (Baumschulqualität)
Acer campestre Carpinus betulus* Malus sylvestris Prunus avium* Pyrus pyraeaster	Feldahorn Hainbuche Holzapfel Vogelkirsche Wildbirne
Pflanzliste: Sträucher für Hecken	Pflanzgröße bei Sträuchern: 2 x verpflanzt, 60 – 100 cm oder größer (Baumschulqualität)
Berberis vulgaris Cornus sanguinea Corylus avellana Crataegus laevigata Crataegus monogyna Euonymus europaeus Frangula alnus Ligustrum vulgare Lonicera xylosteum Rhamnus cathartica Rosa arvensis Rosa canina Rosa dumalis Rosa majalis Sambucus nigra	Berberitze Gemeiner Hartriegel (nicht die Sorte C. alba „Sibirica“!) Haselnuss Zweigrifflicher Weißdorn Eingrifflicher Weißdorn Pfaffenhütchen Faulbaum Gemeiner Liguster Rote Heckenkirsche Kreuzdorn Kriechende Rose Hundsrose Blaugrüne Rose Zimt Rose Schwarzer Holunder

Sambucus racemosa	Traubenholunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

7.7 Der Einsatz von Düngemittel und Pestiziden ist generell verboten.

7.8 Vermeidung, Eingriff und Kompensation

7.8.1 Es sind nachfolgende Vermeidungsmaßnahmen festgelegt.

- Grundflächenzahl $\leq 0,5$
- Abstand zwischen den Modulreihen mind. 3 m zur Besonnung der Wiesenfläche
- Bodenabstand der Einfriedung mind. 15 cm als Durchschlupf für Kleintiere
- Bodenabstand der Module mind. 0,8 m
- Maßnahmen zum Bodenschutz bei Erdarbeiten, Vermeidung von Bodenverdichtungen, Erhalt der natürlichen Geländeform
- Entwicklung von mäßig extensiv genutztem, artenreichem Grünland (G212 gemäß Biotopwertliste zur BayKompV), eventuell Beweidung (vgl. untenstehender Punkt 6.2 Begründung der grünordnerischen Festsetzungen der Begründung)
- keine Düngung und kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- kein Mulchen
- Ausbau der Umfahrung mit z.B. Rasenpflaster, wassergebundene Decke oder Schotterrasen

7.8.2 Daraus ergibt sich gemäß den Hinweisen des bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr „Bau- und Landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ der Wegfall eines gesonderten Kompensationsbedarfs gem. Naturschutzrecht.

§ 8 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen/ Gestaltung der Gebäude (§ 9 Abs. 4 BauGB und Art. 81 BayBO)

8.1 Bauliche Gestaltung:

Bei der Gestaltung der Nebengebäude wird auf die technisch üblichen Kompaktstationen Bezug genommen. Es sind Flachdächer zulässig. Die Wände sind zu verputzen und mit weißen oder pastellfarbenen Tönen zu streichen. Holzverschalungen, naturbelassen oder in braunen Tönen gestrichen sind ebenfalls zulässig.

8.2 Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von 2,50 m zulässig. Diese müssen für Kleintiere durchlässig (15 cm Bodenfreiheit, geeignete Öffnungen, etc.) gestaltet werden.

§ 9 Zeitliche Begrenzung (§ 9 Abs. 2 BauGB)

9.1 Die im Bebauungsplan festgesetzte Art der baulichen Nutzung ist, spätestens sobald die Anlage nicht mehr zur Stromerzeugung benutzt wird, zu beenden. Nach Ende der Nutzungsdauer der Anlage, d.h. sobald die Anlage vom Stromnetz genommen wurde, ist die Nutzung auf dem Gelände innerhalb des Geltungsbereiches wieder dem Außenbereich gemäß § 35 BauGB zuzuordnen und die Anlage abzubauen.

9.2 Nach endgültiger Aufgabe der Photovoltaiknutzung sind alle Anlagenteile und Betriebsgebäude abzubauen, der ursprüngliche Zustand des Geländes wiederherzustellen und das Gelände der landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.

§ 10 Hinweise und Empfehlungen

10.1 CEF-Maßnahmen

Artenschutz: Zur Sicherung der kontinuierliche ökologischen Funktion (CEF-Maßnahme) werden auf ca. 25.000 m² geeignete Maßnahmen zur Habitatoptimierung für Feldlerche und Wiesenschafstelze getroffen. Hierfür sind auf der Fl. Nr. 195, Gemarkung Schlingen (Unterallgäu), gemäß Maßnahmenplan im Anhang vorgesehen. Die dingliche Sicherung der nicht auf den Flächen der Gemeinde liegenden Maßnahmen erfolgt privatrechtlich. Die Ausführung muss vor Beginn der Baumaßnahmen erfolgen.

10.2 Blendwirkung der Photovoltaikmodule

Der geplante Solarpark wurde im Hinblick auf seine Blendwirkung auf umliegende schutzwürdige Nutzungen überprüft. Das Gutachten kam zum Ergebnis, dass die theoretisch berechneten Reflexionen in der Praxis keine Blendwirkung entwickeln werden. Es sind keine speziellen Sichtschutzmaßnahmen erforderlich und es bestehen keine Einwände gegen das Bauvorhaben.

Das Gutachten ist als Anlage dem Bebauungsplan beigegeben.

10.3 Denkmalpflege

Es wird darauf hingewiesen, dass trotz der in den vergangenen Jahren durchgeführten amtlichen Inventarisierungen Hügelgräber, Schanzen, Burgställe, Altstraßen und andere archäologische Denkmäler sich der Kenntnis des Denkmalamtes entziehen können. Solche Objekte genießen ebenfalls den Schutz des Art. 7 DSchG und sind gemäß Art. 8 DSchG anzeigepflichtig wie archäologische Bodenfunde, die unverzüglich dem zuständigen Landratsamt oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege (Dienststelle Schwaben, Klosterberg 8, 86672 Thierhaupten, Tel. 08271 – 81570, Fax - 815750 oder der zuständigen Stelle im Landratsamt Ostallgäu, gemeldet werden müssen.

10.4 Schutzgut Boden

Die Versiegelung des Bodens ist gering zu halten. Schadstoffbelasteter Boden und Aushub, der bei Bauarbeiten anfällt, ist entsprechend der abfall- und bodenschutzrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Hierüber sind Nachweise zu führen und dem Landratsamt auf Verlangen vorzulegen.

Bei den notwendigen Erdarbeiten ist der Sicherung des Oberbodens besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Gemäß § 202 BauGB ist der Oberboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

10.5 Ausgleich

Private Ausgleichsflächen müssen durch einen privatrechtlichen Vertrag gesichert werden.

§ 11 Inkrafttreten

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Iripisdorf“, bestehend aus der Satzung, der Bebauungsplanzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht, jeweils in der Fassung vom 24.03.2025, tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Pforzen, den

Herbert Hofer, Erster Bürgermeister

Anlagen:

- Vorhaben- und Erschließungsplan zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Iripisdorf“, Datum 29.05.2024, erstellt von der Greenovative GmbH
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Iripisdorf“, Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), erstellt von Dipl.-Ing. (Univ.) H. Rösel, Landschaftsökologe, Stand 12.10.23
- Pforzen vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Iripisdorf“, Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung: Brutrevierverlust Feldlerche und möglicher Ausgleich, M 1:4.000 – Stand 08.02.24, erstellt von Dipl.-Ing. (Univ.) H. Rösel, Landschaftsökologe
- Artenschutzrechtliches Maßnahmenkonzept zum Solarpark Pforzen, Maßnahmenkonzept zum Ausgleich von 3 Brutpaaren der Feldlerche für die Greeno Solarprojekt 85 GmbH & Co KG, i.d.F. vom 18.12.2024.
- SolPEG Blendgutachten zu Solarpark Pforzen, Analyse der potenziellen Blendwirkung einer geplanten PV-Anlage in der Nähe von Pforzen in der Bayern, erstellt von der SolPEG Solar Power Expert Group, i. d. F. vom 07.11.2023

Begründung

1. Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt im Norden des Gemeindegebietes der Gemeinde Pforzen, östlich des Gemeindeteils Iripisdorf. Der Bebauungsplan umfasst die Grundstücke bzw. Teilflächen der Grundstücke mit den Fl. Nrn. 347/2 (TF, Schlingener Weg), 384, 385, 386, 395, 395/3 (Verkehrsfläche) und 396, alle Gemarkung Ingenried.

Das Plangebiet weist eine Größe von ca. 18,6 ha auf. Die genaue Größe und Lage ist der Bebauungsplanzeichnung zu entnehmen.



Abbildung 1: Lageplan des Geltungsbereiches, unmaßstäblich

2. Veranlassung

Zur Unterstützung des Anteils regenerativer Energien am Strommix und Stärkung des wirtschaftlichen Handlungsrahmens der Gemeinde Pforzen soll an gegebener Stelle ein neuer Freiflächen-Photovoltaik-Solarpark entstehen. Der Gemeinde liegt ein Konzept einer Firma für die Errichtung eines Solarparks im gegenständlichen Plangebiet vor. In Zusammenarbeit mit der LEW Lechwerke AG kann auf den Flächen voraussichtlich ein Spez. Jahresertrag von ca. 20 MWp (Nennleistung DC) erreicht werden. Die Module werden voraussichtlich mit 18° Neigung und 169° Südausrichtung aufgestellt. Schematisch ist auf dem Vorhaben- und Erschließungsplan ein Schnitt eines Modultisches und die voraussichtliche Modulaufteilung dargestellt. Es ist eine „reguläre“ Freiflächen-PV-Anlage geplant, keine sogenannte Agri-PV-Anlage. Die Netzzusage für den Standort liegt vor. Die Einspeisung der auf der Gesamtfläche erzeugten Energie ist also gewährleistet.

Für eine Freiflächenanlage für die Erzeugung von regenerativem Strom ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Es wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB erstellt. Nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches ist dabei die Umweltprüfung eingeschlossen. Es wird ein gemeinsamer Umweltbericht erstellt.

3. Planungsrechtliche Voraussetzungen

3.1 Regionalplan / Landesentwicklungsprogramm

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Diese Ziele sind im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2023) und im Regionalplan der Region Allgäu 16 (RP 16) dargelegt. Pforzen gehört hinsichtlich der Gebietskategorie gemäß LEP 2023 zum „Allgemeinen ländlichen Raum“ und gemäß RP 16 zum „Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum“. Gemäß RP 16 ist der Gemeinde die Funktion als Kleinzentrum zugeordnet. Pforzen ist dabei ein zentraler Doppelort mit dem benachbarten Rieden (RP 16 Karte 1 Raumstruktur).

Es sind im LEP 2023 folgende Ziele und Grundsätze dargelegt:

LEP B 1.3.1 (G) (Verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien),

LEP B 3.3 (Z) (Verhinderung der Zersiedelung der Landschaft; Anbindung von Neubauflächen möglichst an geeignete Siedlungseinheiten).

LEP B 6.1.1 (G) (Ausbau der Energieinfrastruktur)

LEP B 6.2.1 (Z) (Erneuerbare Energien verstärkt erschließen und nutzen)

LEP B 6.2.3 (G) (Freiflächen-Photovoltaik möglichst auf vorbelasteten Standorten realisieren)

LEP B 7.1.1 (G) (Erhalt und Entwicklung von Natur und Landschaft),

LEP B 7.1.6 (G) (Erhalt und Entwicklung der Biodiversität und dazugehöriger Wanderkorridore),

Nach LEP B 1.3.1 (G), sowie 6.1 (G) und 6.3.1 (Z) ist anzustreben, dass die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erhalten und weiter ausgebaut wird. Von daher entspricht das geplante Vorhaben grundsätzlich den Anforderungen der Raumordnung.

Im Regionalplan der Region Allgäu (16) ist im Kapitel B IV Technische Infrastruktur unter Ziffer 3.1.2 (Z) zu Energieversorgung ausgesagt: „Durch die verstärkte Erschließung und Nutzung geeigneter erneuerbarer Energiequellen wie insbesondere Biomasse, Wasserkraft, Solarthermie, Photovoltaik, Windenergie und Geothermie soll das Energieangebot erweitert werden.“

3.2 Flächennutzungsplan

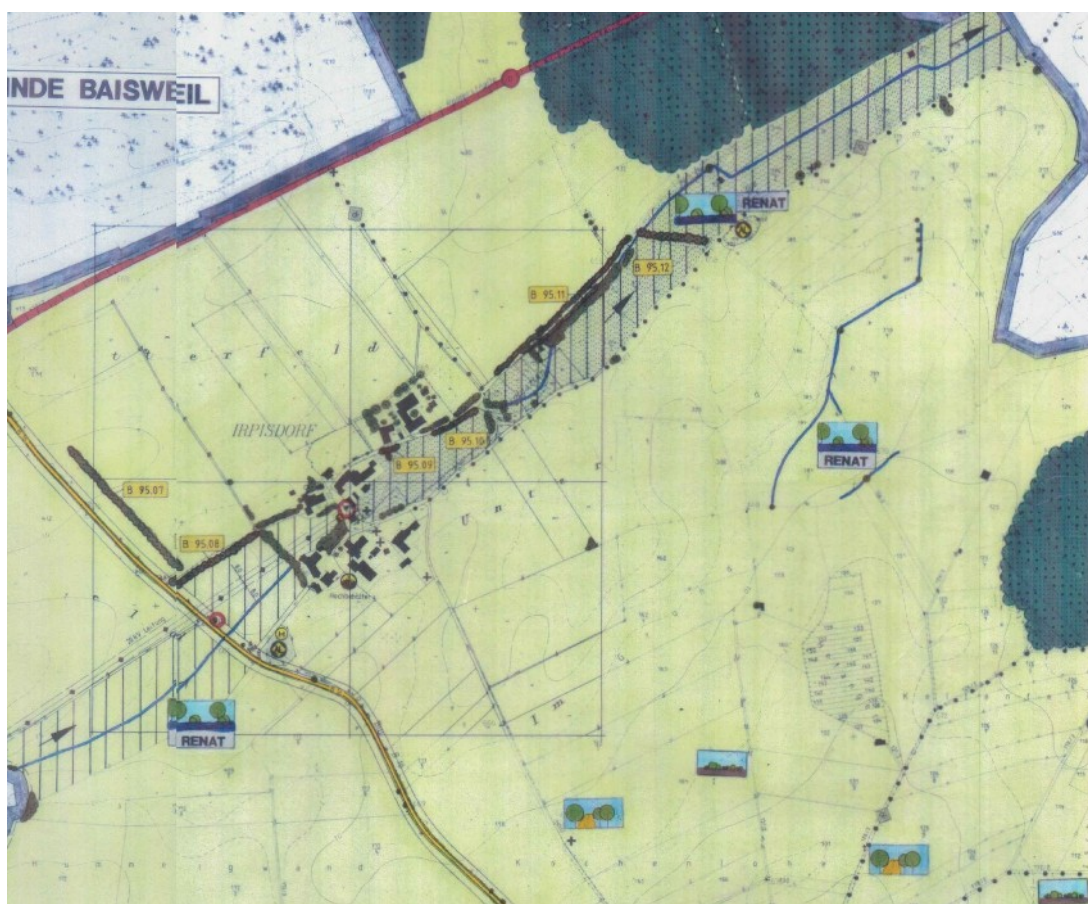


Abbildung 2: Ausschnitt des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pforzen, unmaßstäblich

Die Gemeinde Pforzen verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan. Dieser sieht bisher für das gegenständliche Plangebiet eine Fläche für die Landwirtschaft vor. Am südöstlichen Rand des Plangebietes ist ein Fließgewässer dargestellt, vgl. obenstehende Abbildung 2, ergänzt mit einem Symbol für Bachrenaturierung, Freilegung verrohrter Bachabschnitte und Anlage von Pufferstreifen und Ufergehölzen („RENAT“-Eintrag im Flächennutzungsplan). Am nordwestlichen Rand des Plangebietes ist ein länglicher, von Südwest nach Nordost verlaufender schraffierter Streifen dargestellt. Bei den Schraffuren handelt es sich laut Legende des Flächennutzungsplanes um „Flächen, die langfristig einer extensiven landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden sollten“ sowie um „von Aufforstung und Bebauung freizuhaltende Talräume“. Entlang dieser Achse verläuft auch ein Frischluftschneise für Kaltluftfluss. Auch in diesem schraffierten Bereich findet sich ein Wasserlauf, der renaturiert werden soll. Darüber hinaus finden sich im besagten Areal zahlreiche Bäume, Baumgruppen und Gehölzgruppen. Da beide Darstellungen jedoch auf der Grenze des gegenständlichen Geltungsbereiches liegen, ist hier nicht von einer Beeinträchtigung der Planung durch die Ziele des Flächennutzungsplanes auszugehen.

Am nordöstlichen Eck des Geltungsbereiches, aber außerhalb der Geltungsbereichsgrenze, findet sich laut Darstellung im Flächennutzungsplan eine Fläche mit Altlasten. Aufgrund der Lage außerhalb des Geltungsbereiches und keinerlei vorgebrachter Bedenken diesbezüglich durch die Behörden im Verfahren wird auch hier kein Konfliktpotenzial mit der aktuellen Planung gesehen.

Dennoch ist für die Entwicklung eines Solarparks durch die gegenständliche Planung eine Flächennutzungsplanänderung notwendig. Parallel zu dieser Bauleitplanung wird daher gemäß § 8 Abs. 3 BauGB der Flächennutzungsplan geändert.

3.3 Konflikte mit landesplanerischen Belangen / Überwindung

Die Nutzung als Solarfläche im Plangebiet erfolgt kurz- bis mittelfristig. Durch die relativ schmalen Fundamente der PV-Anlagen wird auch der Boden nicht verändert. Durch die angestrebte Nutzung geht das Ackerland im Plangebiet nicht dauerhaft verloren. Der gegenständliche Bebauungsplan regelt darüber hinaus, dass nach endgültiger Aufgabe der Photovoltaiknutzung alle Anlagen und Betriebsgebäude abzubauen sind, der ursprüngliche Zustand des Geländes wiederherzustellen ist und das Gelände der landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen ist. Auch ist eine extensive Begrünung im Plangebiet angestrebt, die in der Planung festgesetzt wird.

4. Lage und Bestand

4.1 Derzeitige Nutzungsstruktur/ Bestandsaufnahme:

Das Plangebiet liegt im Norden des Gemeindegebietes der Gemeinde Pforzen, östlich des Gemeindeteiles Irpisdorf. In einigen hundert Metern nördlich und östlich des Plangebietes liegen teils größere, zusammenhängende Waldgebiete, ansonsten liegen im Umland des Plangebietes landwirtschaftlich genutzte Flächen. Ebenfalls einige hundert Meter südwestlich des Plangebietes verläuft die Bundesstraße 16, welche Irpisdorf mit dem weiter südlich liegenden Ingenried und im weiteren Verlauf auch mit Pforzen verbindet.

In direkter Nachbarschaft des Plangebietes befinden sich keine weiteren Bebauungspläne. Die Flächen im Geltungsbereich werden bisher intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Naturhaushaltliche Belange:

Das Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) des Landkreises Ostallgäu verzeichnet in der Karte 2.1 Gewässer für das Plangebiet und sein Umland keine Eintragungen. Diesbezüglich ist kein Konflikt mit der Planung zu erwarten. Die Karte 2.2 Feuchtgebiete verzeichnet ebenfalls keine Konflikte mit der gegenständlichen Planung.

Dasselbe gilt für die Karte 2.3 Trockenstandorte und alpine Lebensräume.

Lediglich die Karte 2.4 Wälder und Gehölze weist Eintragungen im Bereich und Umfeld des gegenständlichen Plangebietes auf. So finden sich dort laut Legende besagter Karte „Bereiche zur Erhaltung und Optimierung von Kleinstrukturen (Hecken, Feldgehölze, Gewässerbegleitgehölze)“ mit dem Ziel, dort die „Erhöhung des Strukturereichtums durch Anlage magerer Saumbereiche“ zu bewirken, dargestellt als braune Balken, vgl. auch untenstehende Abbildung 3. Durch den geringen Eingriff mit Solarpaneelen und das als gering zu bewertende Verkehrsaufkommen ist diesbezüglich kein Konflikt mit den Inhalten des ABSP zu erwarten, zumal die besagten Gebiete außerhalb des Geltungsbereiches des gegenständlichen Bebauungsplanes liegen. Vielmehr kommt die geplante Eingrünung mit ihren extensiven Saumbereichen den skizzierten Zielen des ABSP deutlich entgegen.

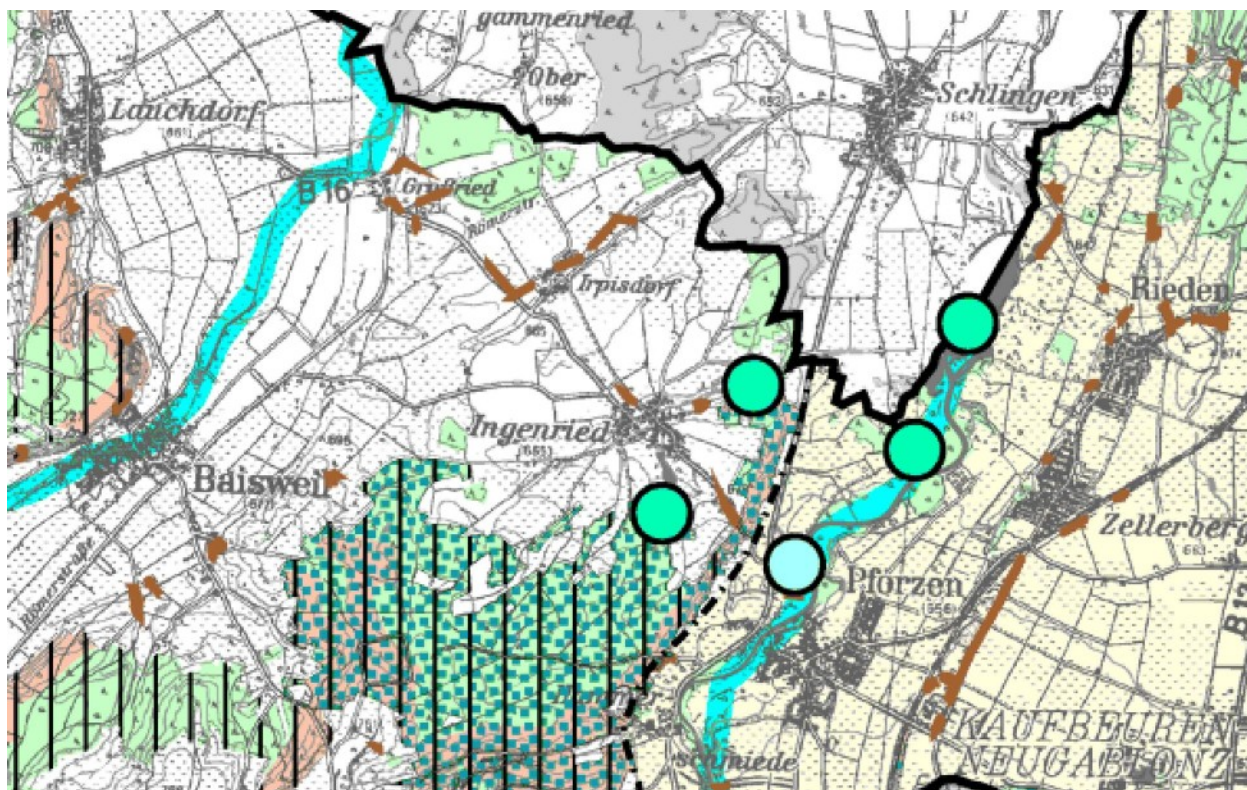


Abbildung 3: Ausschnitt der Karte 2.4 Wälder und Gehölze des ABSP Ostallgäu

Relief:

Das Plangebiet erstreckt sich von ca. 655 m ü NN. im Norden des Plangebietes bis ca. 667 m ü NN im Süden des Plangebietes.

Bodenverhältnisse:

Der Boden besteht laut Übersichtsbodenkarte des Umweltatlas Bayern, M 1 : 25.000, im überwiegenden Teil aus „Fast ausschließlich Braunerde aus Schluff bis Schluffton (Lösslehm)“, in einem untergeordneten Teil, analog zum nördlich angrenzenden, teils bewachsenen Geländestreifen, aus „Gleye und andere grundwasserbeeinflusste Böden aus (skelettführendem) Schluff bis Lehm, selten aus Ton (Talsediment)“.

Die Bodenschätzungsübersichtskarte des Umweltatlas Bayern, M : 25.000, verzeichnet für das Plangebiet lehmige Böden mittlerer Zustandsstufe mit guten Wasserverhältnissen.

Laut Hydrogeologischer Karte (HÜK250 BGR), M 1 : 250.000, des Umweltatlas Bayern besteht im Plangebiet eine hohe Durchlässigkeit (>10⁻³ – 10⁻²).

4.2 Bodendenkmalfunde / Baudenkmäler

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich unmittelbar keine Bau- oder Bodendenkmale. Nördlich des Plangebietes, in mehr als 400 m Entfernung, verläuft ein Bodendenkmal, eine alte Römerstraße. Westlich des Plangebietes liegt der Pforzener Gemeindeteil Iripisdorf. In diesem befinden sich zwei Baudenkmäler und ein Bodendenkmal. Noch weiter westlich befindet sich ein weiteres Bau- mit Bodendenkmal, eine Feldkapelle an der Bundesstraße B 16. Die Denkmäler sind im einzelnen:

Distanz zu GB (ca.)	Baudenkmäler (bis 700 m Abstand zum Geltungsbereich (GB) des Plangebietes)				
	Denkmal-Nr.	Aktennummer	Adresse	Funktion	Beschreibung
350 m	k.A.	D-7-77-158-22	Iripisdorf 8	Käserei	Ehem. Käserei, erdgeschossiger Satteldachbau aus unverputztem Backstein mit Zierdetails, 1902 errichtet.
350 m	k.A.	D-7-77-158-11	Iripisdorf 9	Kapelle	Kath. Kapelle St. Joachim, kleiner Satteldachbau mit westlichem hölzernen Dachreiter, 1741 erbaut, 1902 Umbau; mit Ausstattung
670 m	k.A.	D-7-77-158-12	Iripisdorf 1	Feldkapelle, syn. Flurkapelle	Feldkapelle, sog. Kerker, kleiner Massivbau, wohl noch 17. Jh.; mit Ausstattung.

340 m	k.A.	D-7-8029-0171	Frühneuzeitliche Befunde im Bereich der Kath. Kapelle St. Joachim in Irpisdorf und ihrer Vorgängerbauten.
440 m	k.A.	D-7-8029-0066	Teilstück einer Straße der römischen Kaiserzeit.
660 m	k.A.	D-7-8029-0172	Frühneuzeitliche Befunde im Bereich der Feldkapelle "Kerker" in Irpisdorf.

Eine Beeinflussung der gegenständlichen Planung durch die genannten Bau- und Bodendenkmäler ist nicht zu erwarten. Dazu sind die Abstände zum Geltungsbereich der Planung in allen Fällen zu groß.

Dennoch sind bei der Auffindung frühgeschichtlicher Funde die Erdarbeiten einzustellen und das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Außenstelle Schwaben der Abteilung Vor- und Frühgeschichte, Am Klosterberg 8 in 86672 Thierhaupten oder die zuständige Behörde des Landratsamtes unverzüglich zu verständigen. Solche Funde unterliegen der Meldepflicht gemäß Art. 8, 1-2 des BayDSchG.

5. Planung

5.1 Erschließung

5.1.1 Verkehr

Die Zuwegung erfolgt von Norden über die bestehende Verkehrsfläche. Sollten durch den Betrieb der Anlage Schäden am Zufahrtsweg entstehen, sind diese durch den Betreiber zu beheben. Durch modernes Netzmonitoring wird nach der Fertigstellung der Anlage nur noch eine geringe Frequentierung der Wege erwartet.

5.1.2 Stromnetz / Bestandsleitungen

Um eine gesicherte Stromabnahme der Photovoltaikanlage zu gewährleisten, ist eine Abstimmung mit der LVN (LEW Verteilnetz GmbH, Günzburg) zu treffen. Geplant sind Wechselrichter an den Modulreihen mit Einspeisung in erdverlegten Kabelleitungen.

Zur möglichen Einspeisung hat die für die Planung der Solaranlage zuständige Firma bereits Erkundigungen beim Energieversorger LEW eingeholt. Die LEW antwortete mit Schreiben vom 28.07.2022 wie folgt:

„die geplante Photovoltaikanlage mit 16,8 MW kann wie folgt in unser Mittelspannungsnetz einspeisen:

Der nächstgelegene Verknüpfungspunkt in unserem Netz liegt für 16,8 MW an der 20kV-Sammelschiene im UW 385B Irsingen, Gem. Irsingen Flur_207 (siehe Lageplan). Die Messung erfolgt am Netzverknüpfungspunkt. Die am Netzverknüpfungspunkt eingespeiste Energie wird von uns gemäß EEG / KWKG abgenommen und vergütet.“

Bei dem im erwähnten Lageplan skizzierten Trassenverlauf handelt es sich allerdings um einen vorläufigen ersten möglichen Vorschlag. Die genaue Ausarbeitung steht noch aus, weshalb auf eine Abbildung des Lageplans hier verzichtet wird.

Zum Verfahren wurde die LEW Verteilnetz GmbH, Günzburg, beteiligt.

5.2 Zweckbestimmung / Art der baulichen Nutzung

Das Gebiet der Solaranlage wird als sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO für die Nutzung erneuerbarer Energien festgesetzt.

Zweckbestimmung ist die Nutzung von Solarenergie, welche hier mit der Errichtung und dem Betrieb einer Photovoltaikanlage zur Erzeugung elektrischer Energie stattfinden soll.

Für den Betrieb der Anlage nötige bauliche Einrichtungen, wie Modultische, Transformatoren, Kabeltrassen etc. sind hier zulässig. Das Gebiet ist einzuzäunen. Diese Einfriedung erhält im Norden eine Zufahrt.

Nach endgültiger Aufgabe der Photovoltaik-Nutzung ist geplant, den aktuellen Zustand des Geländes wiederherzustellen und die Flächen der Nutzung durch die Landwirtschaft zuzuführen.

5.3 Maß der baulichen Nutzung und bauliche Gestaltung

Die Höhe von Betriebsgebäuden und Modultischen wird begrenzt, um das Landschaftsbild nicht zu belasten. Die Ausführung der Transformatoren- und Technikhäuser wird voraussichtlich in einer Kompaktbauweise stattfinden. Für diese sind Flachdächer vorgesehen. Um die Versiegelung gering zu halten, werden Festsetzungen für eine günstige Oberflächenausführung getroffen. Die Errichtung der Anlagen ist nur innerhalb der Fläche des Sondergebiets Solar zulässig.

Für die Unterbringung von Trafo und Wechselrichter ist eine Auffangeinrichtung zu verwenden, die bei Betriebsstörungen den Austritt von wassergefährdenden Stoffen (Transformatoröl) auf unbefestigte Flächen verhindert. Aus wasserrechtlicher Sicht ist auf den Einsatz von Reinigungsmitteln (einschließlich biologisch abbaubarer Produkte) zur Reinigung der Solarmoduloberflächen generell zu verzichten.

5.4 Flächenbilanz

Das Plangebiet mit ca. 18,8 ha gliedert sich folgendermaßen auf:

164.084 m² Sondergebiet

(3.753 m² davon private Verkehrsfläche)

19.923 m² private Grünflächen

3.573 m² öffentliche Verkehrsfläche

6. Grünordnung

6.1 Natürliche Grundlagen / Grünkonzept

Die Flächen der freien Feldflur werden bisher intensiv landwirtschaftlich genutzt und enthalten keine Sträucher oder Gehölze.

6.2 Begründung der grünordnerischen Festsetzungen

Nach Nordwesten schließt ein Feldweg, der Schlingener Weg, an das Plangebiet an, über den auch die Erschließung des Plangebietes erfolgt. Am nordöstlichen Rand des Plangebietes folgt als Abzweigung ein weiterer Feldweg. Nördlich des Plangebietes finden sich vereinzelt Gehölzstrukturen.

Rings um den Bereich der geplanten Solarmodule wird eine Grünfläche mit Bepflanzungsaufgaben festgesetzt, die als Eingrünung der Solaranlage dienen soll.

Dabei wird bewusst auf eine durchgehende gleich breite Hecke verzichtet, vielmehr soll durch wechselnde Breiten und gelegentliche Unterbrechungen ein abwechslungsreiches, wie historisch gewachsen wirkendes Erscheinungsbild erreicht und die Anlage so in das bestehende Landschaftsbild eingefügt werden. Wie sich aus den nachfolgenden Darlegungen im Umweltbericht und den in Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes vorgetragenen Sachverhalten ergibt, wird es durch das geplante Sondergebiet keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Landschaft, den Naturhaushalt und die Bevölkerung ergeben.

Für die Flächen innerhalb der Einzäunung ist eine Ansaat mit autochthonem Saatgut für artenreiche Glatthaferwiesen vorgesehen, Saatbettbereitung, Ansaat und Fertigstellungspflege gemäß Angaben Saatguthersteller. Zur Unterhaltungspflege sind maximal zwei Schnitte pro Jahr zugelassen, der erste jeweils nicht vor dem 15. Juli, der zweite ab Anfang September. Das Mähgut ist zu entfernen.

Alternativ oder ergänzend ist für das Sondergebiet Solar eine Beweidung mit Schafen zulässig. Angrenzende Bepflanzungen sind vor Verbiss zu schützen.

Der durchschnittliche Viehbesatz darf 1,0 Großvieheinheiten je Hektar (GV / ha) im Durchschnitt des Jahres nicht überschreiten. Für Schafe gilt der Umrechnungsschlüssel 1 Schaf = 0,1 GV.

Die reine Wiesenfläche des Sondergebietes Solar beträgt überschlägig 81.498 m². Dies ergibt sich zum einen aus der Gesamtfläche des Sondergebietes Solar von 162.996 m². Zum anderen resultiert dieser aus der Grundflächenzahl von 0,5. Demnach dürfen bis zu 50 Prozent der Sonderbaufläche bebaut werden. Demnach besteht die überbaute Fläche genauso wie die reine Wiesenfläche aus je ca. 81.498 m² bzw. 8,15 ha.

Mögliche Szenarien:

8,15 ha Sondergebietsfläche sollen zweimal im Jahr für jeweils 1 Monat beweidet werden.

1 GV : 2 Monate im Jahr x 12 Monate x 8,15 ha = 48,9 GV

48,9 GV : 0,1 GV => 489 Schafe sind zulässig

8,15 ha Sondergebietsfläche sollen zweimal im Jahr für jeweils 2 Monate beweidet werden.

1 GV : 4 Monate im Jahr x 12 Monate x 8,15 ha = 24,45 GV

24,45 GV : 0,1 GV => 245 Schafe sind zulässig

8,15 ha Sondergebietsfläche sollen ein halbes Jahr (6 Monate) durchgehend beweidet werden.

1 GV : 6 Monate im Jahr x 12 Monate x 8,15 ha = 16,3 GV

16,3 GV : 0,1 GV = 163 Schafe sind zulässig

Es handelt sich um Orientierungswerte. Eine Nachsteuerung bei Über- oder Unterbeweidung ist nach Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde möglich. Dabei ist ggf. eine an das vorgesehene Mahdregime angepasste Pflegemahd zu integrieren.

Grundsätzlich ist eine Beweidung des Plangebietes wünschenswert. Falls dies nicht möglich ist, weil beispielsweise die festgesetzte Bepflanzung erst noch wachsen muss, keine Schafherde zur Beweidung verfügbar ist oder falls unvorhergesehene Ereignisse wie bspw. eine Tierseuche die Beweidung unmöglich machen, ist das Plangebiet zu mähen. Die 1. Mahd hat nach dem 15. Juni zu erfolgen.

6.3 Kompensationsbedarf

Naturschutzfachlich muss für das eigentliche Plangebiet kein Ausgleich mehr erbracht werden, da die Vorgaben des Hinweises des bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr „Bau- und Landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“, welche einen Ausgleich obsolet machen, eingehalten werden. Die entsprechenden Festsetzungen finden sich unter obenstehendem Punkt 7.7 der Satzung: Der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden ist generell verboten.

Die geplanten Maßnahmen zur Aushagerung, um das Entwicklungsziel BNT G212 zu erreichen sind nach dem jüngsten Ministerialschreiben zwar nicht mehr notwendig, an diesen wird dennoch festgehalten. Sollte das Entwicklungsziel nicht erreicht werden, entsteht kein nennenswerter Nachteil für die Natur - zumal nach Beendigung der Solarflächennutzung die Flächen wieder der Landwirtschaft zuzuführen sind. Wird das Entwicklungsziel dennoch erreicht, könnte die Fläche gesondert gesichert und z.B. in ein Ökokonto eingebucht werden.

6.4 Artenschutz

Aus artenschutzrechtlicher Sicht (siehe saP) ergibt sich die Notwendigkeit der Anlage einer Blühfläche im Südosten des Vorhabens. Diese dient zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) für die Feldlerche und muss vor Realisierung des eigentlichen Vorhabens hergestellt werden.

Es sollen Blühstreifen mit angrenzender Ackerbrache auf der Flurnummer 195 in der Gemarkung Schlingen (Stadt Bad Wörishofen, Unterallgäu) auf ca. 25.000 m² Maßnahmenfläche umgesetzt werden. Dieses Konzept wurde von Greenovative am 18.12.2024 an das für diese Gemarkung zuständige Landratsamt Unterallgäu mit Bitte um Freigabe geschickt. Mit Schreiben vom 08.01.2025 hat die untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Unterallgäu das Maßnahmenkonzept durch Frau Fischer freigegeben:

„Danke für die Zusendung des Maßnahmenkonzeptes.

Ich hab es (in Absprache mit Frau Tetley) geprüft.

Mit dem Maßnahmenkonzept besteht aus unserer Sicht Einverständnis.

Sie haben sich ja an den Vorgaben aus der Anlage zum UMS vom 22.02.2023 gehalten und die Anmerkungen von Frau Tetley umgesetzt.

Wichtig ist, dass für 3 Brutpaare Feldlerche also die nötigen 1,5 ha Maßnahmenfläche (ohne Kulissenstörung) vorhanden sind. Das ist durch die gelb markierte Fläche innerhalb der Maßnahmenfläche (2,5 ha) gegeben.“

7. Immissionsschutz, Umweltgestaltung

7.1 Altlasten / Bodenschutz

Altlasten:

Der vorliegende Flächennutzungsplan und Bebauungsplan "Solarpark Iripisdorf" wurde in Bezug auf Altlasten und Altablagerungen überprüft. Nach den bei der Unteren Bodenschutzbehörde vorliegenden Unterlagen befinden sich im Geltungsbereich des Planes keine altlastverdächtigen Ablagerungen.

Schutzgut Boden:

Die Versiegelung des Bodens ist gering zu halten. Schadstoffbelasteter Boden und Aushub, der bei Bauarbeiten anfällt, ist entsprechend der Abfall- und bodenschutzrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Hierüber sind Nachweise zu führen und dem Landratsamt auf Verlangen vorzulegen.

Aufgrund der Anlagengröße, ist der Bau der Anlage durch eine bodenkundliche Baubegleitung gemäß DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ zu betreuen und zu dokumentieren (§ 4 Abs. 5 BBodSchV). Der Vermeidung von Verdichtung und damit einhergehender verringerter Infiltrationsfähigkeit ist besondere Beachtung zu schenken.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kaufbeuren teilte mit Schreiben vom 12.04.2023 unter anderem wie folgt zum Verfahren mit:

„Die Planung geht mit einem Verlust von ca. 18,8 ha wertvollem Ackerland einher.

Bei der betroffenen Fläche handelt es sich im Landkreisvergleich um einen Standort mit überdurchschnittlich hoher Bonität und mit Ackerstatus. Historisch bedingt wird für die Fläche eine Grünlandzahl ausgewiesen. Die Wertpunkte bewegen sich über die gesamte Fläche verteilt überwiegend zwischen 52 und 56 Bodenpunkten. Nur in kleineren Teilbereichen liegen geringere Werte vor, wobei die Wertzahl von 46 Punkten an keiner Stelle unterschritten wird.

Zum Vergleich: Die durchschnittliche Grünlandzahl im Landkreis Ostallgäu beträgt 46, die besten Standorte im Landkreis erzielen eine Grünlandzahl von max. 64 Punkten. Die meisten dieser Flächen werden, wie die zur Bebauung vorgesehenen Flurnummern, seit vielen Jahren oder gar Jahrzehnten ackerbaulich genutzt. Im Landkreisvergleich ist die Fläche aus ackerbaulicher Sicht als Gunstandort zu bezeichnen.

Nach Punkt 1.3 (1) der Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (StmB) vom

10.12.2021, handelt es sich auf Grund eben dargestellter Sachverhalte zur Bodengüte um eine Ausschlussfläche. Die Planung ist daher abzulehnen.

Angesichts der aktuellen klima- und energiepolitischen Lage wird die Notwendigkeit zum Ausbau erneuerbaren Energien nicht in Frage gestellt. Zunächst sollten jedoch alle Möglichkeiten zur Solarstromerzeugung auf bereits versiegelten Flächen – wie Gebäuden, Straßen und Parkplätzen – ausgeschöpft werden.

Grundsätzlich wird gemäß Punkt 1.2 der Hinweise des StmB die Erstellung eines Standortskonzepts zum Ausbau von PV-Freiflächenanlagen im Gemeindegebiet angeregt.“

Bezüglich der Wertigkeit des Bodens führen die Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (StmB) vom 10.12.2021 unter Punkt 1.3 (1) aus:

„Diese Standorte [Ausschlussflächen gem. Anlage Standorteignung] sind für eine Errichtung von PV-Freiflächenanlagen aus rechtlichen und/oder fachlichen Gründen grundsätzlich ungeeignet. In diesen Bereichen sind insbesondere schwerwiegende und langfristig wirksame Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erwarten. Daraus folgt, dass der Errichtung von PV-Freiflächenanlagen naturschutzrechtliche Bestimmungen, gewichtige naturschutzfachliche Erwägungen oder anderweitige öffentliche Belange grundsätzlich entgegenstehen.“

Die Ausschlussflächen – hier „Böden mit sehr hoher Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen gemäß BBodSchG“ – liegen hier definitiv nicht vor. Die Boden- und Grünlandzahlen werden auf einer Skala von 0 – 100 bewertet. Der bayerische Mittelwert liegt bei 50, wobei die Bodenzahlen im westlichen Südbayern deutlich besser sind, als im Norden. Damit können bei Bodenzahlen von 52 bis 56 noch nicht der „sehr hohen“ Bedeutung im regionalen Kontext entsprechen. Grundsätzlich liegen im Gemeindegebiet von Pforzen gemäß der Karte Natürliche Ertragsfähigkeit landwirtschaftlich genutzter Böden, M = 1:25.000, fast überall Bodenschätzungen zwischen 41 und 60 und damit mittlerer Ertragsfähigkeit vor, so auch im überwiegenden Teil des gegenständlichen Plangebietes bei Iripisdorf, vgl. Kartenausschnitt in untenstehender Abbildung 1.1. Dieser Karte ist zu entnehmen, dass praktisch das gesamte unbewaldete Grünland Pforzens besagte mittlere Ertragsfähigkeit aufweist. Nur kleine, unzusammenhängende Flächen haben geringe oder sehr geringe Ertragsfähigkeit. Es ist im Gemeindegebiet von Pforzen daher nicht möglich, eine Freiflächen-PV-Anlage in der gegenständlichen Größe auf Flächen mit geringer oder sehr geringer Ertragsfähigkeit zu schaffen.

Da im vorliegenden Fall also nicht von den genannten Böden mit sehr hoher Bedeutung ausgegangen werden kann, keine zusammenhängenden Flächen geringerer Bedeutung im Gemeindegebiet verfügbar sind und die Notwendigkeit zum Ausbau erneuerbarer Energien auch vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) nicht infrage gestellt wird, entschließt sich die Gemeinde Pforzen dazu, die Errichtung der geplanten PV-Freiflächenanlage am gegenständlichen Standort weiterzuvollziehen. Auch müssten zahlreiche Dächer, Parkplätze etc. mit PV-Modulen bestückt werden, um die vom AELF geforderte PV-Nutzung auf bereits versiegelten Flächen in vergleichbarer Leistungsfähigkeit zu gewährleisten. Im gegenständlichen Plangebiet besteht die Möglichkeit, schnell und effizient einen gewichtigen Beitrag zum Ausbau erneuerbarer Energien zu leisten. Da zudem die Flächen aufgrund den Rückbaubestimmungen nicht auf ewig für die Landwirtschaft verloren sind und prinzipiell sogar eine parallele Nutzung der Fläche für Solarenergiegewinnung und Landwirtschaft möglich wäre, bleibt die Gemeinde Pforzen bei der gegenständlichen Planung. Der pauschale Ausschluss von Solarnutzung auf nicht-unterdurchschnittlichen Böden kann nicht nachvollzogen werden.

Bezüglich eines Standortkonzeptes vertritt die Gemeinde Pforzen die Meinung, dass mit der gegenständlichen Planung eine Möglichkeit besteht, rasch eine große Fläche für die Gewinnung von Solarenergie zu schaffen. Damit kann ein wertvoller Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien im Gemeindegebiet geleistet werden. Bei einer Gemeindefläche von ca. 24 km² und einer gegenständlichen Fläche für Solaranlagen von ca. 0,16 km² (16 ha) wird auf ca. 0,7 Prozent des Gemeindegebietes erneuerbare Energie gewonnen. Angesichts dieser Möglichkeit, rasch diesen Beitrag gegen den Klimawandel zu leisten, soll die gegenständliche Planung weiterverfolgt werden. Das genannte Standortkonzept, bei dem es sich nicht um eine verbindliche Forderung, sondern um eine Empfehlung eines Hinweisschreibens handelt, wird ggf. später bei Bedarf von der Gemeinde Pforzen erstellt.

- Broschüre „**Wassersensible Siedlungsentwicklung**“ grüne & blaue Infrastruktur“ Empfehlungen für ein zukunftsfähiges und klimaangepasstes Regenwassermanagement in Bayern:
https://www.bestellen.bayern.de/shoplink/stmuw_wasser_018.htm
- Arbeitshilfe: Hochwasser- und Starkregenrisiken in der Bauleitplanung - eine pragmatische Anleitung für Kommunen und deren Planer (bayern.de)
- naturnahe Regenwasserbewirtschaftung
https://www.lfu.bayern.de/buerger/doc/uw_88_umgang_mit_regenwasser.pdf

7.3 Immissionen

Die umliegenden landwirtschaftlich genutzten Felder können Lärm- oder Geruchsemissionen mit sich bringen, die auf das Gebiet wirken.

Da beim regulären Betrieb der Anlage Personal nicht längerfristig vor Ort sein wird sind hier keine gesonderten Festsetzungen nötig. Die Sicherung und Instandhaltung der technischen Anlagen obliegen dem Betreiber.

Durch die fachgerechte Pflege des Blühsaums, der Grünflächen und der Gehölzanpflanzungen ist zu bewerkstelligen, dass für die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen und darauf wachsenden Pflanzen keine Beeinträchtigungen entstehen. (z.B. Eintrag bzw. Einflug von Schadsämereien).

Um mögliche Beeinträchtigungen durch Lichtreflexionen an den Solarmodulen zu untersuchen, wurde von der SolPEG Solar Power Expert Group ein Blendgutachten erstellt. Das Gutachten kommt zu folgender Zusammenfassung der Ergebnisse:

„Die potenzielle Blendwirkung der hier betrachteten PV-Anlage Pforzen kann als „geringfügig“ klassifiziert¹⁵ werden. Im Vergleich zur Blendwirkung durch direktes Sonnenlicht oder durch Spiegelungen von Windschutzscheiben, Wasserflächen, Gewächshäusern o.ä. ist diese „vernachlässigbar“. Unter Berücksichtigung von weiteren Einflussfaktoren wie z.B. Geländestruktur, lokalen Wetterbedingungen (Frühnebel, etc.) kann die Wahrscheinlichkeit für das Auftreten von Reflexion durch die PV-Anlage als gering eingestuft werden. Der Auftraggeber hat bei der geplanten PV-Anlage Pforzen mit dem Einsatz von hochwertigen PV-Modulen die nach aktuellem Stand der Technik möglichen Maßnahmen zur Reduzierung von potenziellen Reflexionen vorgesehen.

Für die hier betrachtete PV-Anlage wurden verschiedene Simulationen durchgeführt, u.a. mit unterschiedlichen Modulneigungen und Ausrichtung der Anlage. Erwartungsgemäß zeigen sich an einzelnen Immissionsorten leicht abweichende Ergebnisse, die Ausführungen zu den jeweiligen Messpunkten sind dennoch gültig. Die PV-Anlage kann demnach mit einer Modulneigung von 15° - 20° errichtet werden.

Die Analyse von 3 exemplarisch gewählten Messpunkten im Umfeld der PV-Flächen zeigt im Verlauf der angrenzenden Straße keine bzw. nur geringfügige Reflexionen. Darüber hinaus liegen die theoretisch ermittelten Einfallswinkel außerhalb des für Fahrzeugführer relevanten Sichtwinkels und daher wären potenzielle Reflexionen ohnehin zu vernachlässigen.

Im Bereich der südwestlich und westlich der PV-Anlage gelegenen Gebäude können in bestimmten Jahreszeiten in den frühen Morgenstunden in sehr geringem Umfang Reflexionen durch die PV-Anlage auftreten. Aufgrund der zeitlichen Dauer aber kann eine Beeinträchtigung von Anwohnern durch Reflexionen im Sinne der LAI Lichtleitlinie ausgeschlossen werden. Im weiteren Umfeld sind keine relevanten Gebäude und schutzwürdige Zonen vorhanden.

Es ist davon auszugehen, dass die theoretisch berechneten Reflexionen in der Praxis keine Blendwirkung entwickeln werden. Details zu den Ergebnissen an den jeweiligen Messpunkten finden sich in Abschnitt 4.

Vor dem Hintergrund dieser Ergebnisse sind keine speziellen Sichtschutzmaßnahmen erforderlich bzw. angeordnet und es bestehen keine Einwände gegen das Bauvorhaben.“

Das Gutachten ist als Anlage dem Bebauungsplan beigegeben.

8. Technische Infrastruktur, Erschließung

8.1 Ver- und Entsorgung

Sonstige Erschließungen wie z.B. Trinkwasser-, Abwasserleitungen und Regenentwässerung sind für den Solarpark nicht erforderlich, auch deswegen, weil keine Aufenthaltsräume errichtet werden und das Niederschlagswasser auf dem Gelände versickert wird. Diesbezüglich sind die Anforderungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) zu beachten, sofern gesammeltes Niederschlagswasser versickert wird. Weiterhin wird auf eine Berücksichtigung des DWA Arbeitsblattes A 138-1 "Bau und Bemessung von Anlagen zur dezentralen Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser" sowie des DWA Merkblattes M 153 "Handlungsempfehlung zum Umgang mit Regenwasser" hingewiesen.

8.2 Telekommunikation

Die Deutsche Telekom und die Telefonica Germany wurden am Verfahren beteiligt.

Die Deutsche Telekom teilte mit Schreiben vom 19.04.2023 wie folgt zum Verfahren mit:

„Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen. Sollten Sie im Rahmen dieses Verfahrens Lagepläne unserer Telekommunikationsanlagen benötigen, können diese angefordert werden bei:

E-Mail: Planauskunft.Sued@telekom.de, Fax: +49 391 580213737, Telefon: +49 251 788777701

Die Verlegung neuer Telekommunikationslinien zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur im und außerhalb des Plangebiets bleibt einer Prüfung vorbehalten.

Damit eine koordinierte Erschließung des Gebietes erfolgen kann, sind wir auf Informationen über den Ablauf aller Maßnahmen angewiesen. Bitte setzen Sie sich deshalb so früh wie möglich, jedoch mindestens 4 Monate vor Baubeginn, in Verbindung mit:

Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Süd, PT1 23 (Gablinger Straße 2, D-86368 Gersthofen)

Diese Adresse bitte wir auch für Anschreiben bezüglich Einladungen zu Spartenterminen zu verwenden.“

8.3 Brandschutz

Die zum Brandschutz erforderlichen Maßnahmen sind in Abstimmung mit dem Kreisbrandrat des Landkreises zu veranlassen.

9. Kartengrundlage

Es wurde die von der Verwaltung zur Verfügung amtlliche digitalen Flurkarte der Bayerischen Vermessungsverwaltung (Stand: Mai `24) verwendet. Höhenangaben erfolgen nach DHHN2016.

Umweltbericht

1. Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans

Die Gemeinde Pforzen möchte östlich des Ortsteils Irpisdorf ein Sondergebiet für einen Solarpark entwickeln. Hierzu wird auf einer Fläche von ca. 16,3 ha die Möglichkeit geschaffen, Solarmodule und die notwendigen technischen Einrichtungen samt Verkehrserschließung zu bauen. Die bisher intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen werden dafür umzäunt und ringsum eingegrünt, die Eingrünung rings um das Plangebiet mit ca. 1,66 ha dient dabei der Einbindung in die Landschaft.

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihrer Berücksichtigung

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens ist auf der Grundlage einer Umweltprüfung ein Umweltbericht zu erstellen. Dieser enthält Angaben zu Schutzgütern und umweltrelevanten Belangen, die von der Planung berührt werden. Auf Grundlage einer Bestandsanalyse werden die Auswirkungen der Planung auf Natur und Landschaft bzw. auf andere Schutzgüter (nach Natur-, Immissions-, Abfall-, Wasser- und Bodenschutzgesetzgebung) geprüft und Aussagen zu Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen gemacht. Dies geschieht im Rahmen des gegenständlichen Bebauungsplanverfahrens. Entsprechend der Ausführungen der höheren Planungsebene wird ein Beitrag zur Energiegewinnung durch Sonnenenergie geleistet. Es sind keine Natura-2000 oder FFH-Schutzgebiete und auch keine weiteren Schutzflächendarstellungen betroffen.

2. Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Die Beurteilung erfolgt verbal-argumentativ mit dreistufiger Bewertung der Eingriffserheblichkeit (gering, mittel und hoch)

2.1 Schutzgut Boden und Fläche

Beschreibung: Leichte Steigung von 657 m NHN in der Senke im Nordosten bis zu 667 m NHN im Osten.

Bodentyp: 5, „Fast ausschließlich Braunerde aus Schluff bis Schluffton (Lösslehm)“

Typ 76b, in den Geländesenken („wassersensibler Bereich“): „Gleye und andere grundwasserbeeinflusste Böden aus (skelettführendem) Schluff bis Lehm, selten aus Ton (Talsediment)“

Geologie: „LD“; Pleistozäne Decklehme: Lösslehm und Schotterverwitterungslehm, kryoturbar vermischt

Bodenschätzung: durchschnittlich ertragreiche, lehmige Böden in gutem Zustand mit guten Wasserverhältnissen.

Flächeninanspruchnahme: 16,6 ha Sonderbaufläche (davon 0,41 ha an Wegen), 1,66 ha Grünflächen zur Eingrünung, 0,36 ha bestehende Verkehrsflächen

Vorsorgender Bodenschutz:

Nach der Empfehlung für das Schutzgut Boden gemäß Leitfaden "Schutzgut Boden in der Planung" (bayerisches Landesamt für Umwelt, LfU 2003) werden die Faktoren beschrieben und bewertet. Die Einstufung erfolgt mit Hilfe der im Bayernatlas und UmweltAtlas Bayern (www.lfu.bayern.de) hinterlegten Informationen.

Historische Bodenschätzung	L II 2
Grünlandzahl	52-56
Standortpotential für die natürliche Vegetation und Lebensräume	3 (regional bedeutsam)
Retentionsvermögen bei Niederschlagsereignissen	4
Rückhaltevermögen des Bodens für wasserlösliche Stoffe	3
Rückhaltevermögen für Schwermetalle	4
Rückhaltevermögen für versauernd wirkende Einträge	4
Natürliche Ertragsfähigkeit	3
Archiv für Natur- und Kulturgeschichte	1 (gering)
Erosionsanfälligkeit	0,0 (Toleranzgrenze 6,5)

*Jahresdurchschnittstemperatur ca. 8-10° C = Klimastufe a

Die Auflistung der Bodenfunktionserfüllung zeigt für das Gemeindegebiet durchschnittliche, im überregionalen Vergleich leicht überdurchschnittliche, Werte auf. Die durchschnittliche Grünlandzahl im Ostallgäu liegt bei 46.

Insgesamt führt dies zu einem Boden, der mit mittlerer bis leicht erhöhter Schutzwürdigkeit einzustufen ist, jedoch weist der Boden im Übrigen keine besondere Funktionserfüllung auf.

Auswirkungen: Der Aushub und die Befahrung bei Bauvorgängen verändert die Oberbodenstruktur. Durch die Anlage werden nur geringfügig Flächen versiegelt. Die verwendeten Materialien sind inzwischen insbesondere im Bezug auf negativen Stoffaustausch in die Umwelt sicher. Mit Entstehen von Altlasten ist hierdurch nicht zu rechnen. Mit der Beendigung der Nutzung des Solarparks werden die Flächen wieder der Landwirtschaft zugeführt.

Ergebnis: Die Versiegelung führt zu Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit dieses Schutzgutes.

2.2 Schutzgut Wasser

Beschreibung: Das Gebiet liegt hochwasserfrei, Teile davon liegen allerdings in einem wassersensiblen Bereich. Es besteht im Plangebiet eine hohe Durchlässigkeit für Wasser ($k_f > 10^{-3} - 10^{-2}$)

Auswirkungen: Durch die insgesamt nur punktuelle und geringfügige Bautätigkeit besteht nur eine geringe Gefahr für den Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser. Großflächiger Bodenaustausch wird nicht nötig sein. Die geringe effektive Versiegelung wird die flächige Versickerung nur geringfügig beeinflussen. Betriebsbedingt sind Gefährdungen des Grundwassers durch den Solarpark unwahrscheinlich. Eine mögliche Düngung der Grünlandflächen und die Ausbringung sonstiger Agrochemikalien entfallen für die Zeit der Solarnutzung.

Ergebnis: Das Schutzgut Wasser wird mit geringer Erheblichkeit beeinflusst.

2.3 Schutzgut Luft und Lokalklima

Beschreibung: Die landwirtschaftlichen Flächen sind an der Kaltluftentstehung beteiligt. Landwirtschaftliche Emissionen sind hier gebietstypisch. Frischluftschneisen sind nicht betroffen.

Auswirkungen: Abgasausstoß der Baufahrzeuge sowie Staubentwicklung bei der Baustellentätigkeit wird zeitlich begrenzt und in geringem Ausmaß auftreten. Durch die weitere Nutzung wird keine weitere Auswirkung auf das Schutzgut erwartet.

Ergebnis: Es gehen kaum Kaltluftentstehungsflächen verloren. Insgesamt ist von einer geringen Beeinträchtigung dieses Schutzgutes auszugehen.

2.4 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Beschreibung: Bedingt durch die intensive landwirtschaftliche Ackernutzung sind Flora und Fauna verarmt.

Auswirkungen: Durch Bauarbeiten wird es zu Störungen von Tier- und Pflanzenwelt im Bereich kommen. Durch die grünordnerischen Maßnahmen und die neu angelegten Ausgleichsflächen wird die Diversität und die Nischenverfügbarkeit gegenüber dem Ist-Zustand deutlich erhöht. Durch die Umzäunung wird die Durchgängigkeit für größere Säugetiere gegenüber der bisher freien Feldflur eingeschränkt.

Ergebnis: Artenarme Grünlandflächen werden in geringem Anteil versiegelt und ansonsten in naturschutzfachlich höherwertige Flächen umgewandelt. Die Erheblichkeit ist als gering einzustufen.

2.5 Schutzgut Mensch (Erholung und Lärm)

Beschreibung: Das Gebiet liegt nahe des Pforzener Gemeindeteiles Irpisdorf und südlich des Schlingener Weges, einem Bereich mit einer gewissen Bedeutung für die Naherholung.

Auswirkungen: Während der Bauzeit ist mit erhöhter Frequenz von Baustellenverkehr und daher Schmutz zu rechnen. Die Feldwege werden instand gehalten. Schädliche Auswirkungen von Lärm sind nicht zu erwarten. Durch die Errichtung des Solarparks wird die freie Landschaft großräumig überbaut, die Anlage selber allerdings durch die geplanten Eingrünungsmaßnahmen abgeschirmt. Dennoch wird sich die Umgebung an diesem Ortsrand von Irpisdorf signifikant ändern.

Ergebnis: Der Mensch erfährt hinsichtlich Erholung eine generell geringe, während der kurzen Bauzeit aber teilweise auch hohe Erheblichkeit der Auswirkung.

2.6 Schutzgut Landschaft

Beschreibung: Das Baugebiet schließt östlich an die Ortslage von Irpisdorf an. Südlich, westlich und östlich des Plangebietes grenzen Felder an, nord-nordwestlich ein teils bewachsener Streifen.

Auswirkung: Während der Bauzeit sind Arbeitsgeräte und -maschinen sowie Rohbauten zu sehen. Sobald die Ausgleichsflächen und Eingrünungen eingerichtet sind, wird sich der Bereich ins Landschaftsbild einfügen. Große, bisher freie Flächen sind dann allerdings mit Solarmodulen überstellt und von Eingrünung abgeschirmt.

Ergebnis: Das Schutzgut Landschaft erfährt eine mittlere, während der Bauphase kurzfristig auch hohe Beeinträchtigung.

2.7 Schutzgut Kultur und Sachgüter

Beschreibung: Es sind keine Bau- oder Bodendenkmäler im Geltungsbereich der Planung bekannt. Erst in über 350 m Entfernung westlich und nördlich liegen kartierte Bau- und Bodendenkmäler.

Auswirkung: Durch die Entwicklung des Gebietes ist nicht von einer Betroffenheit von Denkmälern auszugehen. Für den Fall, dass bei Bautätigkeiten Denkmäler aufgeschlossen werden, ist in der Satzung auf Art 8 Abs. 1-2 BayDSchG hingewiesen.

Ergebnis: Das Schutzgut erfährt Auswirkungen geringer bis keiner Erheblichkeit.

2.8 Wechselwirkungen der Schutzgüter

Es liegen keine Hinweise auf negative, sich verstärkende Wechselwirkungen vor.

3. Prognose über die Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die Fortführung der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung leistet keinen signifikanten Beitrag zu Diversität oder ökologischen Nischen. Die intensive Bewirtschaftung durch Befahren mit Maschinen und Ausbringung von Düngemitteln und Pflanzenschutz wird beibehalten.

4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

4.1 Vermeidung und Verringerung

4.1.1 Schutzgut Boden und Wasser

Es werden Festsetzungen getroffen, um die Versiegelung gering zu halten. Verkehrsflächen und Umfahrten werden nicht versiegelt – **beabsichtigt sind Grünwege. Modulreihenabstand und GRZ stellen sicher, dass nicht zu dicht versiegelt wird. Die Anlagen werden mit Magnelis-Beschichtung errichtet, die Zinkeintrag in den Untergrund vermeiden soll. Die Fundamente werden weitgehend als Punkt- bzw. Rammfundamente eingebracht. Die Baustelleneinrichtung erfolgt Bodenschonend unter Vermeidung von unnötigen Verdichtungen.** Ein fachgerechter Umgang mit Aushub hilft, die Auswirkungen der Bautätigkeiten gering zu halten. Mit Grund und Boden wird sparsam umgegangen: nach der Beendigung der Nutzung als Solarpark sind die Anlagen abzubauen und wieder der Landwirtschaft zuzuführen.

4.1.2 Schutzgut Luft und Lokalklima

Die Gemeinde befürwortet die Nutzung von Solarenergie und ermöglicht damit reduzierten Ausstoß von Feinstaub und Klimagasen.

4.1.3 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Die landwirtschaftlichen Nutzflächen, die aufgrund intensiver Bewirtschaftung mit Maschinen, Dünger und ggf. Pflanzenschutz geringe Diversität aufweisen, werden unter anderem durch Extensivierung und Eingrünungsmaßnahmen aufgewertet. Innerhalb des Gebietes werden Pflanzenschutzmittel und Düngung untersagt. Rings um die Solarfläche werden Ausgleichsflächen und Grünflächen eingerichtet. Diese grünen Bereiche ermöglichen Ruheplätze für Vögel, Kleinsäuger und Insekten.

Für Großsäuger können z.B. Rehschlupfe im Zaun eingebracht werden, soll jedoch Beweidung stattfinden wird dies nicht nur potenzielle Schäden an Tier und Material mit sich bringen, sondern auch Räubern, wie z.B. dem Wolf einen Zugang bieten. Panikreaktionen von Wild, das sich in der Anlage nicht mehr zurecht findet, können nicht ausgeschlossen werden. Bei Beweidung ist ein wolfsicherer Zaun nötig. Die Begrünung außerhalb des Zauns sorgt für Deckung und Schutz der die Anlage umrundenden Tiere und vermeidet eine Verschlechterung durch das relativ große Gelände.

4.1.4 Schutzgut Mensch (Erholung und Lärm)

Hier sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

4.1.5 Schutzgut Landschaft

Die gestalterischen Festsetzungen und die Grünordnung schaffen die Voraussetzungen für die harmonische Einfügung in die Landschaft. Die Höhe der Bauten wird begrenzt und das gesamte Gebiet in alle Richtungen mit einer abwechslungsreichen Heckenstruktur eingegrünt.

4.1.6 Schutzgut Kultur und Sachgüter

Für den Fall des Auffindens von Denkmälern ist auf das Denkmalschutzgesetz hingewiesen.

4.2 Ausgleich

Naturschutzfachlich muss für das eigentliche Plangebiet kein Ausgleich mehr erbracht werden, da die Vorgaben des Hinweises des bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr „Bau- und Landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“, welche einen Ausgleich obsolet machen, eingehalten werden.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht (siehe saP) ergibt sich die Notwendigkeit der Anlage einer **mindestens** 15.000 m² großen Blühfläche. Diese dient zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) für die Feldlerche und muss vor Realisierung des eigentlichen Vorhabens hergestellt werden.

Hierzu werden **privatrechtlich auf der Fl.-Nr. 195, Gemarkung Schlingen (ca. 1,7 km südöstlich des Plangebietes), Maßnahmen auf einer Fläche von insgesamt 25.000 m² gesichert, die Blühstreifen für Wiesenbrüter vorsieht. Das Maßnahmenkonzept wurde vom zuständigen Landratsamt Unterallgäu freigegeben und dem Bebauungsplan als Anlage beigelegt.**

5. Alternative Planungsmöglichkeiten

Die Gemeinde entwickelt einen Bebauungsplan für das Plangebiet. Sie unterstützt die zur Entwicklung von Solarenergie ausgewählte Fläche und kommt nach den in der Begründung dargelegten Überlegungen zum Schluss, dass dieser Auswahl gefolgt werden kann.

Nachfolgend werden die betrachteten Flächen und die Grundlagen der gemeindlichen Überlegungen aufgeführt.

6. Flächenanalyse

6.1 Gemeindliche Situation / Historie

6.1.1 Räumliche Lage

Der Hauptort von Pforzen liegt überwiegend östlich der Wertach, die das Gemeindegebiet von Süden kommend grob in nördliche Richtung durchfließt und in Augsburg in den Lech mündet. Die Gemeinde gehört damit zu einer Reihe von Orten, die sich an der Wertach entlangreihen, etwa Kaufbeuren im Süden und Türkheim im Norden. Zu Pforzen gehören noch die Ortsteile Hammerschmiede und Leinau, beide südlich an der Wertach gelegen, sowie Ingenried und Iripisdorf, beide im Nordwesten vom Hauptort Pforzen, an der Bundesstraße B 16. Im Süden des Pforzener Gemeindegebietes liegen die Stadt Kaufbeuren und der Markt Irsee, im Norden Bad Wörishofen. Weitere Gemeinden bilden die übrigen Nachbarn von Pforzen.

6.1.2 Siedlungsstruktur

Pforzen und seine Ortsteile waren lange landwirtschaftlich geprägt. Zwar wuchs der Hauptort Pforzen nach dem 2. Weltkrieg organisch an seinen Rändern langsam über seine Grenzen hinaus. Größere, zusammenhängende Neubaugebiete, gerade im Süden und Nordosten von Pforzen sind jedoch erst Mitte der 80er Jahre zu beobachten. Etwa zu dieser Zeit wurde auch das linke Ufer der Wertach, gegenüber des Hauptortes, stärker besiedelt, während es östlich des Hauptortes auch zu Gewerbeentwicklung kam. In den 90er Jahren setzten sich diese Entwicklungen fort, der Ort wuchs vor allem weiter nach Osten und Norden, in geringerem Maße jedoch auch nach Süden. Später kamen noch gewerbliche Entwicklungen auf der linken Wertachseite.

Die Einwohnerzahl Pforzens stieg von 1090 im Jahr 1900 auf 1816 im Jahr 1950. Zwischen 1961 und 1970 lag sie knapp unter 1500 Einwohnern, stieg davon jedoch recht kontinuierlich auf 1991 Einwohner im Jahr 2000 und bis 2020 auf 2347 Einwohner an.

6.2 Zielsetzungen

Ziel ist die Ermittlung eines geeigneten Standortes für die Neuansiedlung einer großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlage. Dabei wird Bezug genommen auf RP / LEP und Schutzflächen, Verfügbarkeit der Flächen, besondere Wertung von Landwirtschaft / Landschaftsbild / Ökologie etc.

Für die Betrachtung werden nur Flächen herangezogen, auf denen eine Solaranlage in etwa gleicher Größe wie das gegenständliche Plangebiet realisiert werden kann. Das sind vier recht große Flächen im Gemeindegebiet sowie eine Fläche etwa in der Größe des gegenständlichen Plangebietes nördlich von Pforzen. Diese Flächen reichen teils recht nah an die bestehenden Siedlungsgrenzen heran. Da diese Flächen jedoch auf ihre generelle Eignung für die geplante Bebauung untersucht werden sollen, wird hier kein Mindestabstand zur Siedlungsfläche berücksichtigt.

Die zu untersuchenden Flächen wurden abgeglichen mit einer Negativkarte, welche für Pforzen und Umland potenziell für Freiflächen-Solaranlagen geeignete Areale zeigt genauso wie Ausschlussflächen oder bedingt geeignete Flächen. Diese Karte ist in der untenstehenden Abbildung 5 hinterlegt. Die durchgehend rot sowie grau

schraffierten Flächen stellen dabei Ausschlussflächen für Freiflächen-Photovoltaiknutzung dar. Durchgehend orange schraffierte Flächen sind bedingt geeignete Flächen, welche sich fast nur östlich von Pforzen finden lassen, durchgehend hellblau schraffierte Flächen sind grundsätzlich geeignet.

Die betrachteten alternativen Standorte liegen allesamt in den hellblauen Eignungsflächen. Da ein potenzieller alternativer Standort für eine ca. 18 ha große Freiflächen-Photovoltaikanlage gesucht werden soll, sollen bei dieser Untersuchung selbst bedingt geeignete Flächen ausgeklammert werden. Kleinteilige Flächen, auf denen sich eine Anlage in vergleichbarer Größe nicht realisieren lässt, wurden ebenfalls ausgeklammert. Übrig geblieben sind die oben genannten fünf alternativen Flächen, in untenstehenden Abbildung 5 als A bis E bezeichnet. Ebenfalls vermerkt ist dort das gegenständliche Plangebiet F, vor allem um einen Größenvergleich mit dem gegenständlich geplanten Vorhaben zu ermöglichen.

Fläche A (gelbe Schraffur) ist dabei grob L-förmiges Areal östlich von Pforzen, teilweise angrenzend an bestehende Gewerbebetriebe. Fläche B (grüne Schraffur) ist ein größeres freies Areal südlich von Pforzen, Fläche C (graue Schraffur) ein Areal nördlich von Pforzen, etwa in der Größe des gegenständlichen Plangebietes. Fläche D (blaue Schraffur) deckt das Umland westlich von Ingenried ab, das größte der betrachteten Areal, Fläche E (rote Schraffur), besteht aus dem weiträumigen, offenen Umland von Irpisdorf und Ingenried.

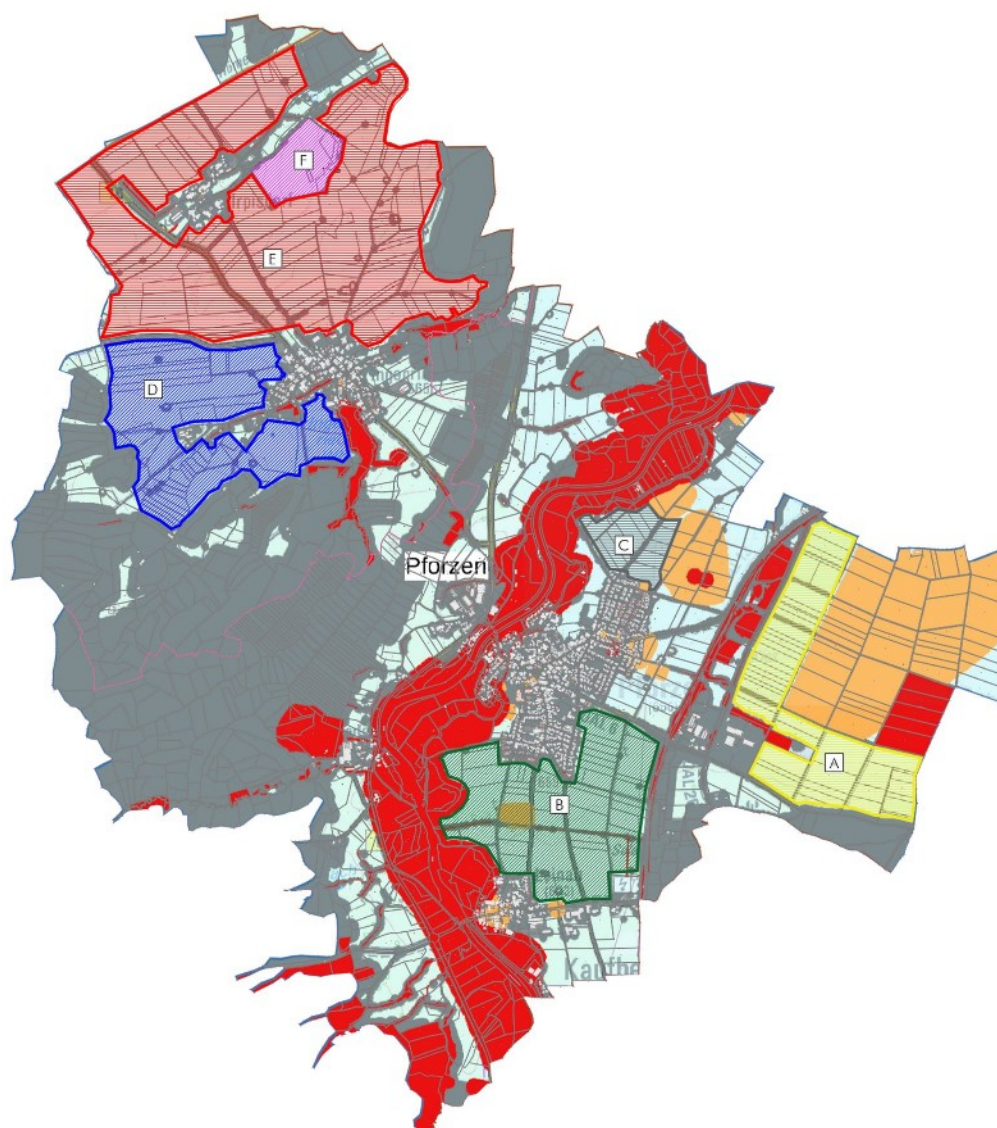


Abbildung 5: Für die Flächenanalyse betrachtete alternative Planungsstandorte (A bis E), das gegenständliche Plangebiet F, hinterlegt mit einer für die Gemeinde Pforzen erstellten Karte für potenzielle Solaranlagen, unmaßstäblich. Grau und rot schraffiert dabei Ausschlussflächen, orange schraffiert bedingt geeignete Flächen, hellblau schraffiert Eignungsflächen

6.3 Methodik und Beurteilungskriterien

1. Flächennutzungsplan

Die Fläche sollte möglichst nicht durch andere Nutzungen / Maßnahmen / Vorbehaltssdarstellungen belegt sein.

2. Regionalplan etc.

- Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet (Karte 3 RP Allgäu)
- Lage im wasserwirtschaftlichen Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten (Karte 2 RP Allgäu)
- Lage im Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten für Bodenschätze (Karte 2 RP Allgäu)
- Lage im Wasserschutzgebiet (Karte 2 RP Allgäu)

3. Naturhaushaltliche Belange

- Biotope, Feuchtwiesen, Trockenrasenstandorte, Natura-2000 Gebiete, Regionale Grünzüge,
- Unmittelbare Nähe zu vorgenannten Bereichen
- Lage des Plangebietes im Trenngrün
- Lage des Plangebietes im Regionalen Grünzug

4. Denkmäler

- Bodendenkmäler und -schätze

5. Baugrundeignung

- Georisiken (Hangrutschgefahr etc.)
- Altlasten

6. Landschaftsbild - Natur und Landschaft

- Der Errichtung von PV-Anlagen in exponierte Lagen soll entgegengewirkt werden
- Fernsicht/Einsicht
- Für das Ortsbild wichtiger Landschaftsteil/-raum, Waldrand, Uferzone, Moorlandschaft

7. Topographie

Das Gelände für die einzelne Baufläche sollte möglichst eben sein, wobei sich Freiflächen-Photovoltaikanlagen auch auf relativ bewegtem Relief realisieren lassen.

8. Erschließung

- Strom
- Verkehr

9. Immissionen

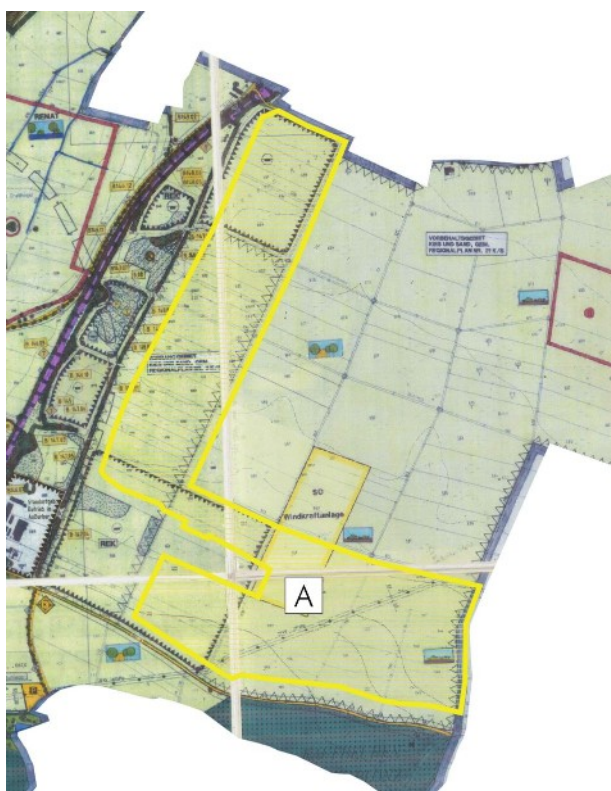
- Potenzielle Blendwirkung von PV-Freiflächenanlagen

10. Verfügbarkeit des Bodens

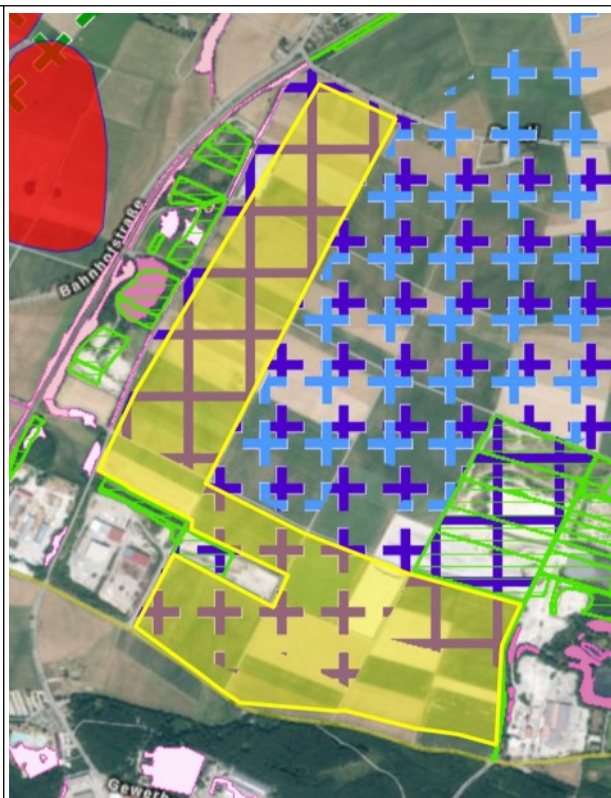
- Eigentum der Gemeinde
- Verkaufsbereitschaft des Eigentümers signalisiert

Die vorgenannte Standortanalyse wird in einer Bewertungsmatrix für alle Standorte gegenüber gestellt. Die einzelnen Prüfungsmerkmale sind dabei in einem einfachen Eignungs- bzw. Ausschlussverfahren bewertet und mit den Bewertungsfaktoren „gut geeignet“ (+ 3), „neutral“ (0) und „nicht geeignet“ (- 3) belegt worden. Es werden die Standorte gegen ihre Merkmale aufgetragen. Eine höhere Endsumme entspricht einer besseren Eignung.

Fläche A – gelb schraffiert



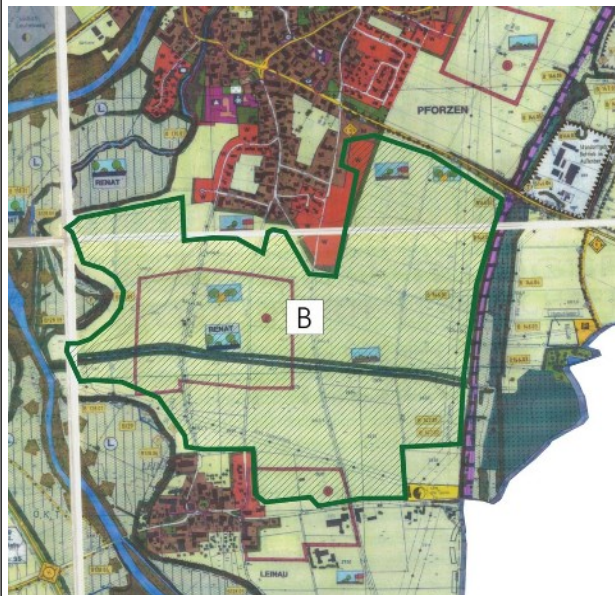
Fläche A, mit Flächennutzungsplan hinterlegt



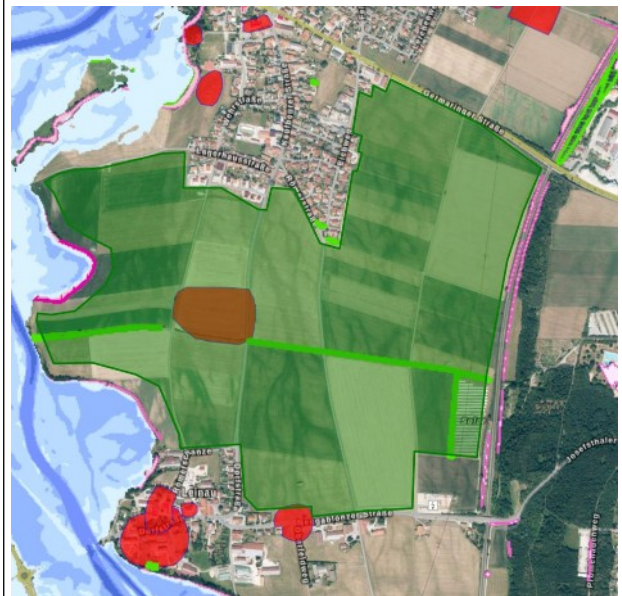
Fläche A, mit Darstellungen des Bayernatlas hinterlegt

Betrachtung der Fläche:		Eignung
Flächennutzungsplan	Teilweise Vorranggebiet für Kies und Sand gemäß Regionalplan, teilweise Fläche für Sondergebiet Windkraftanlagen	-3
Regionalplan etc.	Vorranggebiet für Kies und Sand, Teils Vorbehaltsgebiet für die öffentliche Wasserversorgung	-3
Naturhaushaltliche Belange	Teils Nähe zu Biotopen und Ökokatasterflächen	0
Denkmäler	Keine Denkmäler im Plangebiet verzeichnet	+3
Baugrundeignung	Keine Georisiken oder Altlasten bekannt	+3
Landschaftsbild	Große Distanz zu Siedlungsflächen	+3
Topografie	Mäßiger Geländeanstieg von Nord nach Süd um ca. 15 m	+3
Erschließung	Günstige Erschließungssituation durch bestehende Verkehrswege	+3
Immissionen	Große Distanz zu Siedlungsflächen, allerdings teilweise Nähe zu südlich verlaufender Kreisstraße OAL 6	0
Verfügbarkeit	Kein Zugriff auf Flächen	-3
gesamt:		+6

Fläche B – grün schraffiert



Fläche B, mit Flächennutzungsplan hinterlegt



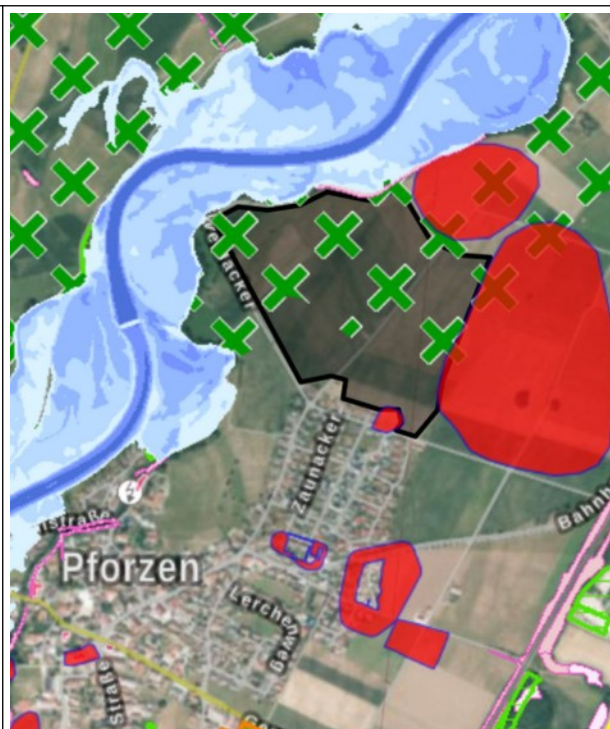
Fläche B, mit Darstellungen des Bayernatlas hinterlegt

Betrachtung der Fläche:		Eignung
Flächennutzungsplan	Teilweise kartierte Bodendenkmäler im Bereich, Bereich für Bachrenaturierung, Pflanzungen entlang von Straßen und Schaffung linearer Biotopvernetzungsstrukturen vorgesehen	-3
Regionalplan etc.	Keine Einschränkungen durch Regionalplan	+3
Naturhaushaltliche Belange	An den Rändern der (sehr großen) Fläche Nähe zu Biotopen und Ökokatasterflächen	+3
Denkmäler	Kartiertes Bodendenkmal im Gebiet	0
Baugrundeignung	Keine Georisiken oder Altlasten bekannt	+3
Landschaftsbild	Lage zwischen Pforzen und Leinau, teils recht nah an Siedlungsflächen	-3
Topografie	Mäßiger Geländeanstieg von Nord nach Süd um ca. 7 m	+3
Erschließung	Günstige Erschließungssituation durch bestehende Verkehrswege	+3
Immissionen	Durch teilweise Nähe zu Siedlungen mögliche Blendimmissionen	0
Verfügbarkeit	Kein Zugriff auf Flächen	-3
	gesamt:	+6

Fläche C – grau schraffiert

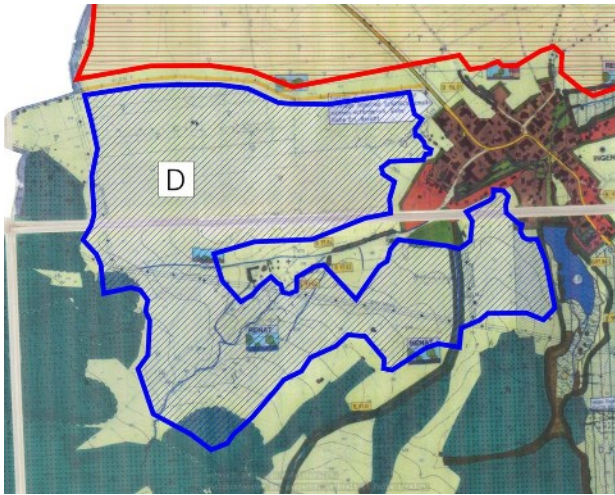
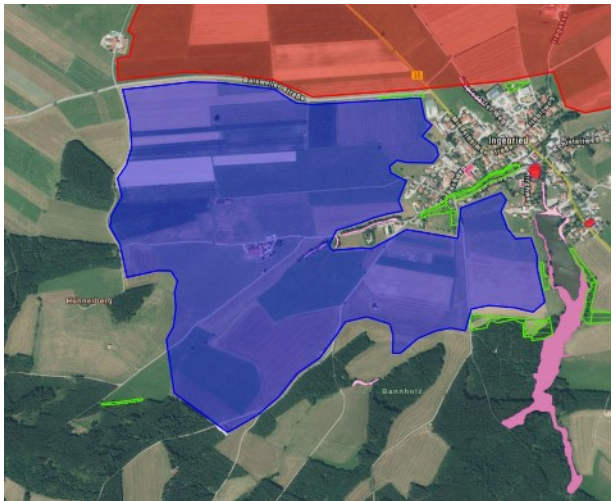


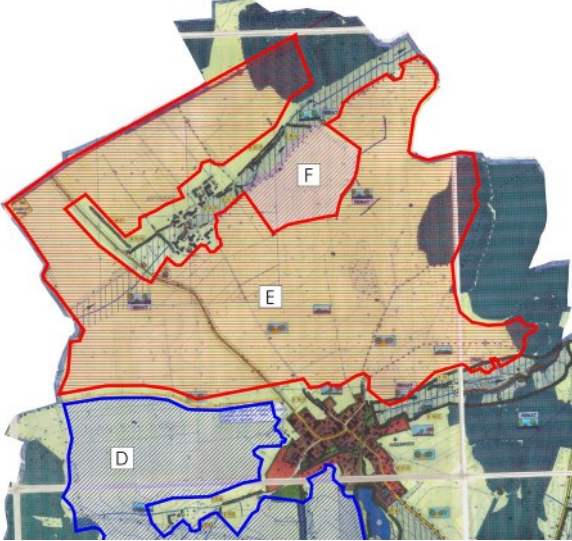
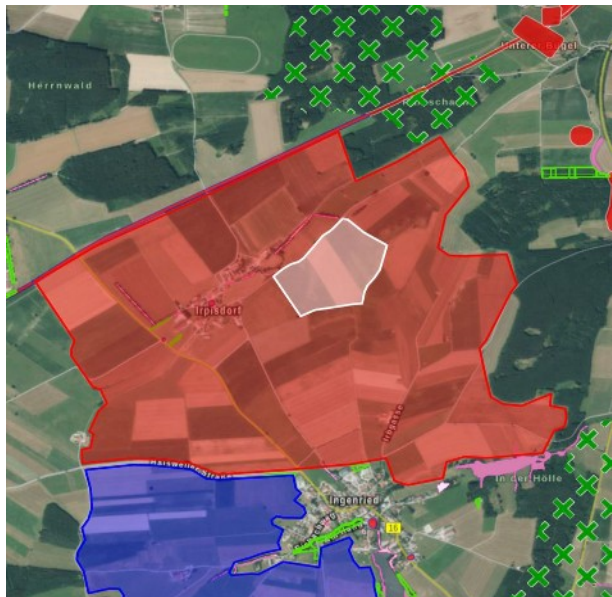
Fläche C, mit Flächennutzungsplan hinterlegt

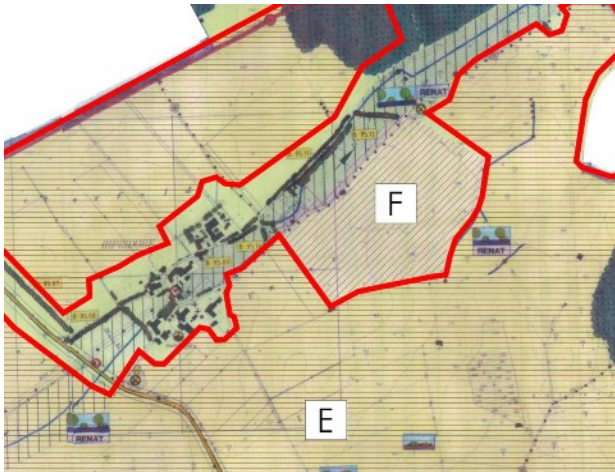



Fläche C, mit Darstellungen des Bayernatlas hinterlegt

Betrachtung der Fläche:		Eignung
Flächennutzungsplan	Geplante Trasse Umgehungsstraße, Schaffung linearer Biotopvernetzungsstrukturen vorgesehen, teils Aufbau lockerer Gehölzstrukturen zur Ortsrandeingrünung vorgesehen	-3
Regionalplan etc.	Teils Lage in landschaftlichem Vorbehaltsgebiet	-3
Naturhaushaltliche Belange	Am nördlichen Rand der Fläche Nähe zu Biotopen	0
Denkmäler	Nähe zu zwei kartierten Bodendenkmälern	0
Baugrundeignung	Keine Georisiken oder Altlasten bekannt	+3
Landschaftsbild	Direkte Nähe zu bestehender Siedlungsfläche	-3
Topografie	Mäßiger Geländeanstieg vom Wertachufer her um ca. 7 m	+3
Erschließung	Günstige Erschließungssituation durch bestehende Verkehrswege	+3
Immissionen	Durch Nähe zu südlich liegender Siedlung Gefahr auf Blendeinwirkung	-3
Verfügbarkeit	Kein Zugriff auf Flächen	-3
	gesamt:	-6

Fläche D – blau schraffiert		
		
Fläche D, mit Flächennutzungsplan hinterlegt		Fläche D, mit Darstellungen des Bayernatlas hinterlegt
Betrachtung der Fläche:		Eignung
Flächennutzungsplan	Im Südtail Flächen für Bachrenaturierung, teilweise Flächen zur Schaffung linearer Biotopvernetzungsstrukturen	0
Regionalplan etc.	Keine Einschränkungen durch Regionalplan	+3
Naturhaushaltliche Belange	Keine relevante Nähe zu Biotopen	+3
Denkmäler	Keine Denkmäler im Plangebiet verzeichnet	+3
Baugrundeignung	Keine Georisiken oder Altlasten bekannt	+3
Landschaftsbild	Große Teile der Fläche haben ausreichend Abstand zu Siedlungsflächen, im Osten jedoch Nähe zu Ingenried	0
Topografie	Merkbarer Geländeanstieg der recht großen Fläche von Nordost nach Süd um ca. 24 m	0
Erschließung	Günstige Erschließungssituation durch bestehende Verkehrswege	+3
Immissionen	Blendwirkung auf die besiedelten Bereiche von Ingenried unwahrscheinlich	+3
Verfügbarkeit	Kein Zugriff auf Flächen, teils privat geplante Agri-PV-Flächen	-3
gesamt:		+15

Fläche E – rot schraffiert		
		
Fläche E, mit Flächennutzungsplan hinterlegt		Fläche E, mit Darstellungen des Bayernatlas hinterlegt
Betrachtung der Fläche:		Eignung
Flächennutzungsplan	Im Bereich zwischen Irpisdorf und Ingenried Flächen für Bachrenaturierung, teilweise Flächen zur Schaffung linearer Biotopvernetzungsstrukturen sowie für Pflanzungen entlang von Straße und Wegen	0
Regionalplan etc.	Keine Einschränkungen durch Regionalplan	+3
Naturhaushaltliche Belange	Kaum relevante Nähe zu Biotopen	+3
Denkmäler	Keine Denkmäler im Plangebiet verzeichnet	+3
Baugrundeignung	Keine Georisiken oder Altlasten bekannt	+3
Landschaftsbild	Große Teile der Fläche haben ausreichend Abstand zu Siedlungsflächen, im Norden und Süden jedoch Nähe zu Ingenried und Irpisdorf	0
Topografie	Mäßiger Geländeanstieg von Nord nach Süd um ca. 14 m	+3
Erschließung	Günstige Erschließungssituation durch bestehende Verkehrswege	+3
Immissionen	Blendwirkung auf Ingenried oder Irpisdorf je nach Lage des Plangebietes denkbar	0
Verfügbarkeit	Kein Zugriff auf Flächen	-3
gesamt:		+15

Fläche F – magentafarben schraffiert		
		
Fläche F, mit Flächennutzungsplan hinterlegt		Fläche F, mit Darstellungen des Bayernatlas hinterlegt
Betrachtung der Fläche:		Eignung
Flächennutzungsplan	Keine Konflikte mit Darstellungen des Flächennutzungsplanes	+3
Regionalplan etc.	Keine Einschränkungen durch Regionalplan	+3
Naturhaushaltliche Belange	Nur nordöstlich des Plangebietes liegen kartierte Biotope in ausreichend Abstand	+3
Denkmäler	Keine Denkmäler im Plangebiet verzeichnet	+3
Baugrundeignung	Keine Georisiken oder Altlasten bekannt	+3
Landschaftsbild	Durch Nähe zum relativ kleinen Ortsteil Irpisdorf kann trotz geplanter Eingrünung eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht ausgeschlossen werden	-3
Topografie	Relativ starker Geländeanstieg von Nord nach Südost um über 11 m	0
Erschließung	Günstige Erschließungssituation durch bestehende Verkehrswege	+3
Immissionen	Durch Lage östlich von Irpisdorf und einen gewissen Abstand keine Beeinträchtigung durch Blendwirkung zu erwarten. Dies wurde mittels eines Blendgutachtens bestätigt	+3
Verfügbarkeit	verfügbar	+3
gesamt:		+21

6.4 Entscheidungsfindung

6.4.1 Tabelle der Standortfaktoren

Standort / Kriterium	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	Ergebnis
Bereich A	-3	-3	0	+3	+3	+3	+3	+3	0	-3	+6
Bereich B	-3	+3	+3	0	+3	-3	+3	+3	0	-3	+6
Bereich C	-3	-3	0	0	+3	-3	+3	+3	-3	-3	-6
Bereich D	0	+3	+3	+3	+3	0	0	+3	+3	-3	+15
Bereich E	0	+3	+3	+3	+3	0	+3	+3	0	-3	+15
Bereich F	+3	+3	+3	+3	+3	-3	0	+3	+3	+3	+21

6.4.2 Begründung der Flächenwahl

Mit Blick auf die Zahlen zeigt sich, dass außer der betrachteten Fläche im Norden von Pforzen (-6 Punkte) bei allen Flächen mehr Faktoren für als gegen eine Eignung als Freiflächen-Solarpark-Standort sprechen. Allerdings fällt auf, dass tendenziell die betrachteten Flächen westlich der Wertach deutlich besser geeignet sind als die östlich des Flusses (+15 Punkte für die Flächen D und E gegenüber +6 Punkten für die Flächen A und B).

Grundsätzlich für den Standort westlich der Wertach spricht die dortige geringe Siedlungsdichte, welche zu weniger Konflikten bezüglich Immissionen und Landschaftsbild führt. Grundsätzlich wäre diesbezüglich auch der

Standort A in Nachbarschaft bestehender Gewerbebetriebe gut geeignet. Bei den Standorten östlich der Wertach (Fläche A, B und C) sprechen allerdings in vielen Fällen Darstellungen des Flächennutzungsplanes sowie Regionalplan, Denkmäler oder Biotope gegen den Standort.

Grundsätzlich kann aufgrund der Flächenanalyse bzw. Alternativenprüfung davon ausgegangen werden, dass viele Flächen im Umland von Ingenried und Irpisdorf (Flächen D und E) ähnlich oder gleich gut geeignet wären wie das gegenständliche Plangebiet (Fläche F). Da letztere jedoch in dieser Größe zur Verfügung steht und es dort auch keine konkreten anderen Darstellungen des Flächennutzungsplanes wie diverse Renaturierungen gibt, bzw. diese im Zuge der geplanten Eingrünung umgesetzt werden können, wird die Gemeinde Pforzen letztlich am gegenständlichen Standort festhalten.

Flächen vergleichbarer Größe stehen an den genannten benachteiligten Standorten (Konversionsflächen, ehemalige Abbauflächen, durch Infrastruktureinrichtungen vorbelastete Standorte) aktuell nicht zur Verfügung. Daher soll die Planung am gegenständlichen Ort weiterverfolgt werden. Die relative Größe zwischen dem Ortsteil Irpisdorf und der Solarfläche wird hier als unerheblich angesehen. Freiflächen-PV-Anlagen benötigen immer eine gewisse Fläche, eine Beeinträchtigung ist hierbei stets in gewissem Maß gegeben, unabhängig von der Größe der Anlage. Dem wird im gegenständlichen Fall begegnet durch eine allseitige Eingrünung der Solarfläche mit durchgängig 12 m Breite, um die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie das benachbarte Irpisdorf zu mindern.

Daraus ergibt sich der an dieser Stelle bevorzugte bzw. sachlich angemessene Standort. Die Gemeinde ist bestrebt auch andere Formen und Orte der Erzeugung regenerativer Energien zu aktivieren, ist hierbei jedoch in erster Linie auf private Ausbauinteressen (z.B. auf Hausdächern oder Solarparks / AGRI-PV auf landwirtschaftlichen Flächen) angewiesen.

7. Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Die Schutzgüter (Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen, etc.), sowie die Schwere und Kompensationsfähigkeit der Eingriffe in diese wird verbal-argumentativ dargestellt. Eine Einstufung erfolgt in drei Erheblichkeiten: gering, mittel und schwer. Hierfür wurden die einschlägigen Gesetze, Regional- und Landespläne, sowie Leitfäden herangezogen.

Für die Bewertung der Schutzgüter wurden kartographische Daten zu Geologie und Bodenkunde, Denkmal-, Arten-, Biotop- und Landschaftsschutz des Landes Bayern verwendet.

8. Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen (Monitoring)

Die Gemeinde wird in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde nach 3 Jahren eine Überprüfung der Maßnahmen vornehmen:

Mit einer Durchführungs-, Anwuchs-, und Pflegekontrolle wird der Vollzug und die Dauerhaftigkeit der beschriebenen Bepflanzungen sichergestellt. Ausgefallene Bäume und Sträucher sind auf den gegebenen Standorten spätestens in der folgenden Vegetationsperiode zu ersetzen. Die Nachpflanzungen haben in den Güteanforderungen der fehlenden, ausgefallenen oder entfernten Bepflanzung zu entsprechen.

9. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die naturschutzfachlich nur bedingt wertigen Flächen werden innerhalb der Solaranlage so ökologisch hochwertig gestaltet, dass naturschutzfachlich kein ausgleichender Eingriff entsteht. Aus artenschutzrechtlicher Sicht werden Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) für die Feldlerche notwendig, die mit der [Anlage von Blühflächen im Südosten](#) des Vorhabens umgesetzt werden.

Tabellarisch sind die Auswirkungen auf die Schutzgüter im Folgenden dargestellt:

Schutzgut	Baubedingt	Anlagenbedingt	Betriebsbedingt	Ergebnis
Boden / Fläche	mittel	gering	gering	gering
Wasser	mittel	gering	gering	gering
Klima / Luft	gering	gering	gering	gering
Tiere / Pflanzen	mittel	gering	gering	gering
Mensch (Erholung)	gering	hoch	mittel	mittel
Lärm	gering	gering	gering	gering
Landschaft	gering	hoch	mittel	mittel
Kultur- / Sachgüter	keine	keine	keine	keine

10. Referenzliste der Quellen

UmweltAtlas des bayerischen Landesamtes für Umwelt (Datenquelle: www.lfu.bayern.de, mit Landesamt für Denkmalpflege, Vermessungsamt Bayern): Standortauskunft (Daten zu Boden, Geologie, Wasser, etc.); Schutzgebiets- und -flächendarstellungen für Denkmäler, Naturschutzgüter und Wasserwirtschaft,

Arten- und Biotopschutzprogramm Ostallgäu (ABSP OAL), ABAG Interaktiv

[Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung \(saP\) und Brutrevierverlust Feldlerche und möglicher Ausgleich](#), erstellt von Dipl.-Ing. (Univ.) H. Rösel, Landschaftsökologe, Stand 12.10.23 / 08.02.2024

[Maßnahmenkonzept zum Ausgleich von 3 Brutpaaren der Feldlerche](#), i.d.F. vom 18.12.2024.

[Blendgutachten](#), erstellt von der SolPEG Solar Power Expert Group, i. d. F. vom 07.11.2023

Aufgestellt:

Kaufbeuren,

Gemeinde Pforzen, den

Thomas Haag, Stadtplaner

Herbert Hofer, Erster Bürgermeister